



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

GRUNDSÄTZE, BESTIMMUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN SCHULSPORT

An der Erarbeitung haben mitgewirkt:

Böhme, Jens-Uwe Roitzsch

Breuer, Steffen LSchA Halle

Zeidler, Udo LSchA Halle

Trebus, Christina UKST Zerbst

Streubel, Helge LISA Halle (Leitung der Fachgruppe)

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird häufig auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für weiblich, männlich und divers.

Vorwort

Die Fortschreibung der Broschüre „Grundsätze, Bestimmungen und Hinweise für den Schulsport in Sachsen-Anhalt“ durch das Ministerium für Bildung in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung, dem Landesschulamt und der Unfallkasse, trägt dem Prozess bildungspolitischer Entwicklungen und curricularer Veränderungen Rechnung.

Dieses Kompendium versetzt Sportlehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiter, Trainer, Übungsleiter und Schüler und deren Personensorgeberechtigte in die Lage, sich schnell über die wesentlichen Regelungen zu informieren, die im Schulsport zu berücksichtigen sind.

Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 2 des SchulG LSA garantieren den Schülern das Recht, ihre Individualität im Schulsport unter gesundheitlichen, motorischen, sportlichen und sozialen Aspekten entsprechend ihrer Voraussetzungen zu entfalten und zu entwickeln. Sportliches Können, gesammelte Erfahrungen, erworbenes Wissen sowie gewonnene Haltungen und Einsichten ermöglichen die zunehmend selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Heranwachsenden sollen auf Grundlage ihrer individuellen perspektivischen Bedürfnislage für ein lebensbegleitendes Bewegen befähigt und gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund entwickelt der Sportunterricht die Fähigkeit und Bereitschaft zur aktiven Wahrnehmung von Verantwortung für eigenes Handeln in individuellen, sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhängen.

Schulsport in seiner Gesamtheit soll bewirken, dass Sporttreiben als integrativer Bestandteil einer gesunden Lebensgestaltung erlebt und erkannt wird.

Inhaltsverzeichnis

1	Anliegen der Broschüre	6
2	Ziele und Aufgaben des Schulsports	7
3	Rahmenbedingungen des Schulsports	8
3.1	Pflichten der Lehrkräfte	8
3.1.1	Fürsorge- und Aufsichtspflicht	8
3.1.2	Haftung bei Aufsichtspflichtverletzungen	8
3.2	Prävention und Gesundheitsförderung im Schulsport	9
3.2.1	Unfallverhütung	9
3.2.2	Anforderung an Sportstätten und Sportgeräte	11
3.2.3	Gesundheitsmanagement im Schulsport	12
3.3	Versicherungsschutz	14
3.3.1	Unfallschutz	14
3.3.2	Unfallversicherung	14
3.4	Erste Hilfe im Schulsport	14
3.4.1	Verhalten bei Unfällen	14
3.4.2	Verhalten nach Unfällen	15
3.5	Funktions- und Aufgabenverteilung im Schulsport	16
3.5.1	Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer	16
3.5.2	Fortbildnerinnen und Fortbildner	17
3.5.3	Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren	17
3.5.4	Fachkonferenzleiterinnen und Fachkonferenzleiter	18
3.5.5	Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten	18
4	Rahmenbedingungen des Sportunterrichts	19
4.1	Einsatz der Sportlehrkräfte	19
4.1.1	Juristische Grundlagen	19
4.1.2	Allgemeine Bestimmungen	19
4.1.3	Zuständigkeiten	20
4.2	Sportstunden und Stundentafel	20
4.3	Koedukation im Sportunterricht	21
4.4	Freistellung der Schüler vom Sportunterricht	21
4.5	Sportförderunterricht	22
4.6	Leistungsbewertung im Sportunterricht	23
4.7	Zentrale Leistungserhebung - Sportmotoriktest im Schuljahrgang 3	24
4.8	Bewegungsbereiche und Bewegungsfelder	27
4.8.1	Bewegen im Wasser	27
4.8.2	Fitness	29
4.8.3	Laufen, Springen, Werfen	30

4.8.4	Turnerisches Bewegen	32
4.8.5	Rhythmisches Bewegen, Tanzen, Gestalten	37
4.8.6	Spielen	38
4.8.7	Kampfsport	39
4.8.8	Bewegen auf Rollen	41
4.8.9	Bewegen auf Schnee und Eis	43
4.8.10	Bewegen auf Wasser	45
5	Außerunterrichtlicher Schulsport/Schulsportveranstaltungen	48
5.1	Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen	48
5.2	Arbeitsgemeinschaften „Sport in Schule und Verein“	49
5.3	Begabungsförderung im Schulsport	49
5.4	Schulsportliche Wettkämpfe	50
5.4.1	Bundesjugendspiele	50
5.4.2	Bundeswettbewerb der Schulen	
	JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA & PARALYMPICS	51
5.4.3	Sportabzeichenwettbewerb	51
5.4.4	Sonstige schulsportliche Wettbewerbe	52
6	Ausgewählte Erlasse	53
Erlass 01:	Allgemeine Hinweise zur Aufsichtspflicht an allgemeinbildenden Schulen	53
Erlass 02:	Unfallverhütung im Sportunterricht; Tragen von Schmuck	54
Erlass 03:	Regelmäßige Belehrung der Schüler an allgemeinbildenden Schulen (Auszug Gefahren im Winter)	55
Erlass 04:	Befreiung vom Schulsport	56
Erlass 05:	Sportförderunterricht	58
Erlass 06:	Besondere Regelungen zur Leistungsbewertung und Beurteilung im Sportunterricht der allgemein- und berufsbildenden Schulen	59
Erlass 07:	Schwimmunterricht an den Schulen	61
Erlass 08:	Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten	66
Erlass 09:	Skikompaktkurse	70
Erlass 10:	Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen	72
Erlass 11:	Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	74
7	Anlagen	78
Anlage 01:	Druckschriften der DGUV für die Belange des Schulsports	78
Anlage 02:	Schulsportassistenten	79
Anlage 03:	Vereinbarung Talentfindung	86
	Impressum	90

1. Anliegen der Broschüre

Die Überarbeitung der Broschüre berücksichtigt aktuelle Rechtsvorschriften, Erlasse und Unfallverhütungsvorschriften sowie notwendige sportfachliche und sicherheitstechnische Hinweise. Die im Anhang genannten Veröffentlichungen ermöglichen den vertiefenden detaillierten Informationserwerb.

Die Broschüre enthält einerseits konkrete Vorschriften und andererseits Hinweise zu deren Umsetzung in schulsportlichen Situationen. Sie fasst insofern rechtliche Vorgaben zusammen. Die zitierten Erlasse, aufgelisteten Vorschriften und sonstigen Regelungen sind Bestandteil geltenden Rechts.

Die Berücksichtigung aller Aspekte des Schulsports soll dazu führen, dass

- die Sportlehrkräfte vor Ort Rechts- und somit Handlungssicherheit erhalten,
- die Kompetenz des Unterrichtens erweitert wird,
- die Motivation zur Beteiligung an außerunterrichtlichen Aktivitäten Unterstützung erfährt,
- sich Schulleitungen aktiv für alle schulsportlichen Aktivitäten einsetzen, diese fördern und
- sich außerschulische Vereine und Verbände in den schulischen Sport integrieren können.

Das Internetportal der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Sichere Schule“ bietet weitere vielfältige Hinweise zur sicheren Gestaltung des Sportunterrichts.

Verweise auf relevante Druckschriften finden sich unter

<https://www.sichere-schule.de/>.

Erlasse, auf die in dieser Publikation verwiesen wird, gelten immer in der jeweiligen aktuellen Fassung. Veränderte Rechtslagen zu berücksichtigen und in allen Situationen pädagogisch angemessen, fachgerecht sowie verantwortungsbewusst zu handeln, ist Verpflichtung aller Sportlehrkräfte.

2. Ziele und Aufgaben des Schulsports

Der Schulsport umfasst neben dem Sportunterricht weitere außerunterrichtliche Formen des Sports in der Schule.

Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Erziehungs- und Bildungszielen. Über das aktive Ausüben von Bewegung, Sport und Spiel im Schulsport erfahren die Schüler eine vielseitige Entwicklungsförderung. Sie erlangen dabei jene Handlungskompetenz, die sie aktiv an der Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur teilhaben und an deren Gestaltung mitwirken lässt.

Die Kinder und Jugendlichen sollen durch das Sporttreiben

- motorische Fähigkeiten und Bewegungsfertigkeiten erwerben und die Sinnperspektiven des Sports erleben,
- darüber hinaus eine an ihrem jeweiligen Entwicklungsstand ausgerichtete Sozial- und Werterziehung sowie eine nachhaltige Gesundheitsförderung erfahren.

Die nachfolgende Übersicht kennzeichnet die Bereiche des Schulsports:

Sportunterricht	außerunterrichtlicher Sport	schulsportliche Wettkämpfe
obligatorisch	Arbeitsgemeinschaften „Sport in Schule und Verein“	Bundesjugendspiele
wahlobligatorisch	Pausensport	JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und für PARALYMPICS
	tägliche Bewegungszeit	Schulsportfeste
	gemeinsames Sporttreiben von Schülern, Eltern und Lehrkräften	schulsportliche Wettbewerbe
	Sport in Schullandheimen und auf Wanderfahrten	

3. Rahmenbedingungen des Schulsports

3.1 Pflichten der Lehrkräfte

3.1.1 Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Beide Bereiche stellen die besondere Verpflichtung des Bildungsträgers dar, für den Schutz der Anvertrauten Sorge zu tragen. Dabei bezeichnet die Fürsorgepflicht der Lehrkraft die Pflicht, zum Wohlergehen der Schulpflichtigen Sorge zu tragen und diese vor Schäden in Gesundheit und Vermögen wie auch vor Verletzung anderer grundrechtlich geschützter Güter zu bewahren.

Die vom Gesetz vorgeschriebene Aufsichtspflicht dient zur Beaufsichtigung der Schüler, soll aufsichtsbedürftige Personen vor Schaden bewahren und gleichzeitig dafür sorgen, dass andere Personen oder Sachen nicht zu Schaden kommen.

3.1.2 Haftung bei Aufsichtspflichtverletzungen

Lehrkräfte staatlicher Schulen sind in der Regel hoheitlich tätig. Es kommen daher Amtshaftungsansprüche in Betracht, wenn die Lehrkraft – unabhängig davon, ob sie beamtet oder angestellt ist – ihre Aufsichtspflicht fahrlässig oder vorsätzlich verletzt und dadurch ein Dritter, insbesondere Schüler, denen gegenüber diese Amtspflicht zur Aufsicht besteht, deswegen einen Schaden erleidet und eine anderweitige Ersatzmöglichkeit nicht besteht. Ersatzansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden richten sich nach Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB grundsätzlich gegen die Anstellungskörperschaft der Lehrkraft; dies ist in der Regel das Land Sachsen-Anhalt. Das Land kann bei der Lehrkraft Rückgriff nehmen (Regress), wenn die Lehrkraft die gebotene Aufsicht grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen hat.

Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der Aufsichtspflicht können darüber hinaus arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen sowie strafrechtliche Ahndung nach sich ziehen.

Häufig gestellte Fragen



Näheres hierzu regelt: RdErl. des MK vom 16. 1. 2012 - 21-8121

Allgemeine Hinweise zur Aufsichtspflicht an allgemeinbildenden Schulen
(Aufsichtspflicht)

(Ausgewählte Erlasse: Erlass 01)

3.2 Prävention und Gesundheitsförderung im Schulsport

Zum Erreichen der mit dem Schulsport verbundenen Ziele ist es notwendig, umfassende Maßnahmen zum Verhindern von Gefährdungen der im Schulsport Tätigen zu ergreifen. Das betrifft sowohl die äußeren Rahmenbedingungen als auch die mit dem Sporttreiben verbundenen inneren Organisationsabläufe.

3.2.1 Unfallverhütung

Primäre Aufgabe der Sportlehrkräfte im Rahmen der Unfallverhütung ist die gründliche physische Vorbereitung der Schüler auf die zu bewältigenden Bewegungsaufgaben oder Anforderungssituationen. Im Sportunterricht liegt es in der Verantwortung der Sportlehrkraft, den Unterricht organisatorisch so zu gestalten, dass Unfallrisiken minimiert werden.

Dazu gehören u. a. geeignete Organisationsformen bei bestimmten Bewegungsaufgaben, Begrenzung der Mannschafts- und Gruppengrößen, geeignete Wahl des eigenen Standpunktes und der eigenen Tätigkeit.

Die Lehrkraft betritt die Übungsstätten in der Regel zuerst, verlässt diese zuletzt und wählt den Standort so, dass möglichst alle Schüler im Blickfeld behalten werden können. Bei gleichzeitigem Üben von Gruppen an unterschiedlichen Stationen muss sich die Lehrkraft an der Station aufhalten, die das größte Gefahrenpotenzial aufweist. Für die übrigen Stationen sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen, z. B. Diabetes, Asthma bronchiale u. a., ist die medizinische Eigenversorgung (ggf. Rücksprache mit den Eltern) auch während des Unterrichts zu gestatten. Die körperliche Belastung muss dem Grad der Erkrankung dieser Schüler angepasst sein.

An Tagen mit intensiver Sonneneinstrahlung, hoher Wärmebelastung und erhöhter Ozonkonzentration ist bei Übungen im Freien verantwortungsvoll über den Belastungsgrad zu entscheiden.

Um Unfallrisiken vorausschauend auszuschließen, ist auf folgende Punkte zu achten:

- Lehrkräfte und Schüler tragen für die jeweilige Sportart und Witterung geeignete Sportkleidung und Sportschuhe.
- Schmuckgegenstände sind abzulegen (Ohrringe, Piercings, Ringe, Armbanduhr, Armbänder, Halsketten, Haarspangen etc.).
- Haare sind so zu tragen, dass sie keine Gefahr darstellen. Längere Haare sind demzufolge durch geeignete Mittel (Gummibänder) zusammenzuhalten.
- Kleidungsstücke, die aus religiösen Gründen getragen werden (z. B. Kopfbedeckungen, Ganzkörper-Schwimmbekleidungen, weite Sportanzüge), dürfen die eigene Sicherheit und die der Mitschüler und Lehrkräfte nicht beeinträchtigen.
- Wenn die aus religiösen Gründen getragenen Kleidungsstücke ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellen und nicht partiell durch andere Sportkleidung ersetzt werden können,

z. B. Sportkopftuch, ist die praktische Teilnahme der betreffenden Schüler am Unterricht nicht möglich. Unter Beachtung der grundsätzlich bestehenden Fürsorgepflicht entscheidet darüber die Lehrkraft.

- Verweigert ein Schüler die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme, wird dieser vom Sportunterricht ausgeschlossen. Dieses Verhalten ist als Leistungsverweigerung zu werten.
- Der Hallenboden ist frei von Nässe, umherliegenden Gegenständen und sonstigen, nicht benötigten Sport- und Spielgeräten zu halten.
- Sportplätze im Freien weisen eine übungstaugliche Fläche auf (ebene Fläche, frei von Scherben u. ä.).
- Alle vorhandenen Tore und Spieleinrichtungen sind auf Stand- und Kippsicherheit zu überprüfen.
- Der Geräteaufbau ist übersichtlich zu gestalten und ggf. zu erläutern. Nicht benötigte Sportgeräte sind aus dem Übungsbereich zu entfernen.
- Sicherheitsabstände zwischen den Übenden oder Übenden und Wartenden sind so festzulegen, dass Unfälle vermieden werden.
- Es wird nur funktionsgerechtes und altersgerechtes Ballmaterial verwendet.
- Brillenträger sollen im Schulsport immer eine Sportbrille oder Kontaktlinsen tragen. Alltagsbrillen sind für den Schulsport ungeeignet und gewährleisten keinen ausreichenden Augenschutz.



Näheres hierzu regelt: RdErl. des MK vom 28.7.2011 – 26-05200

Unfallverhütung im Sportunterricht; Tragen von Schmuck

(Ausgewählte Erlasse: Erlass 02)

Weitere Informationen zu diesem Thema sind zu finden unter:

<https://www.ukst.de/>

DGUV Information 202-048 „Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht“

DGUV Information 202-044 „Sportstätten und Sportgeräte“

DGUV Information 202-035 „Matten im Sportunterricht“

https://www.ukst.de/download/481/aushang_für_den_sportunterricht.pdf

Aushang für den Sportunterricht

<https://www.sichere-schule.de>

Das Internetportal „Sichere Schule“ bietet vielfältige Hinweise zur sicheren Gestaltung des Sportunterrichts mit Verweisen auf relevante Druckschriften.

<https://www.dguv.de/medien/fb-bildungseinrichtungen/dokumente/schulsportgerechte-brille.pdf>

Schulsportgerechte Brillen

<https://www.dguv.de/publikationen>

Alle für den Schulsport relevanten Vorschriften, Regeln und Informationen der DGUV mit den jeweiligen Links sind im Anhang aufgeführt.

3.2.2 Anforderungen an Sportstätten und Sportgeräte

Die baulichen Anforderungen an Sportstätten sind in der DGUV Vorschrift 81 „Schulen“ geregelt. Verantwortlich hierfür sind die Schulträger. Gemäß dieser Vorschrift ist beim Sportstättenbau und hinsichtlich der Sportgeräte der Stand der Technik (entsprechende DIN-Normen) einzuhalten.

Einmal jährlich sind die Sportgeräte über den Schulträger durch eine von ihm beauftragte befähigte Person gemäß den DIN-Standards umfassend und detailliert zu prüfen (DGUV Information 202-044 „Sportstätten und Sportgeräte“).

Die Sportlehrkraft muss sich vor jedem Gebrauch vom ordnungsgemäßen Zustand des Sportgerätes überzeugen, indem sie es auf äußerlich sichtbare Mängel und sichere Funktionsfähigkeit überprüft. Ihr obliegt die Verantwortung, dass die Sportgeräte für die entsprechende Nutzung sicher aufgestellt und gegebenenfalls mit Matten abgesichert werden.

Weitere Informationen zu dem Thema:

DGUV Vorschrift 81 „Schulen“ (bauliche Anforderungen an Sportstätten)

DGUV Information 202-044 „Sportstätten und Sportgeräte“ S. 3-5

DGUV Information 202-048 „Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht“

3.2.3 Gesundheitsmanagement im Schulsport

Sportlehrkräfte, pädagogisches Personal sowie Schüler sind einer Reihe sogenannter „arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren“ ausgesetzt. Um diese zu reduzieren und daraus folgende körperliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind folgende Punkte zu beachten:

Lärm als Belastungsfaktor

Lärm im Sportunterricht ist in erster Linie ein Belastungsfaktor, der sich negativ auf die Psyche und Gesundheit auswirken kann. Es handelt sich daher um Beschwerden, die mit dem Gehör an sich nichts zu tun haben.

Die Schüler sind dem Lärm zwar nicht im gleichen zeitlichen Umfang wie die Sportlehrkräfte ausgesetzt – es besteht für sie jedoch ein erhöhtes Risiko für ihre Sicherheit und Gesundheit. Zum einen steigt die Unfallgefahr während des Sportunterrichts, da beispielsweise Anweisungen nicht mehr richtig verstanden werden und die Konzentrationsfähigkeit sinkt.

Zum anderen bildet sich eine negative Spirale aus Lärm, Stress und Aggressivität. Je höher der Lärm, umso größer der Stress und umso mehr steigt die Aggressivität der Schüler. Dabei soll gerade der Sportunterricht auch für einen Stressabbau bei den Schülern sorgen. Um den Geräuschpegel im Sportunterricht so niedrig wie möglich zu halten, gibt es folgende Ansatzmöglichkeiten:

Technische Maßnahmen

Diese betreffen in erster Linie die bauliche Ausstattung der Sporthallen selbst und liegen in der Verantwortung des Schulträgers.

Weitere Informationen zu dem Thema:

<https://sichere-schule.de/sporthalle/bauliche-anforderungen/schallschutz-und-raumakustik>

Organisatorische und pädagogische Maßnahmen

Diese betreffen das Handeln von Schulleitungen und Lehrkräften.

Beispiele sind:

- Verringerung der Klassen und Schülerzahlen in der Halle,
- Verlegung von Sportstunden ins Freie (z. B. Schulhof, Sportplätze, etc.),
- Rhythmisierung der Bewegungsfelder oder deren inhaltlicher Gestaltung (z. B. lärmintensive Sportstunden/ Stundenteile wechseln sich mit „leisen“ Sportstunden/ Stundenteilen ab),
- Verwendung alternativer Sportmaterialien (z. B. filzbezogene Indoor-Bälle),
- Abstimmung der Aktivitäten in den einzelnen Hallenteilen durch die Lehrkräfte bzw.
- nonverbale Signale (Zeichen und Gesten) vereinbaren.

Physische Einflüsse als Belastungsfaktor

Sportlehrkräfte heben und tragen sperrige, schwere und große Sportgeräte. Dies kann unter Umständen zu Fehlbeanspruchungen des Muskel-Skelett-Systems führen. Maßnahmen zur Reduktion der Belastungen sind u. a.:

- Gerätearrangements möglichst für mehrere Stunden hintereinander nutzen,
- ältere Schüler, Hausmeister oder pädagogisches Personal in den Geräteaufbau und Geräteabbau einbinden,
- schwere, sperrige und große Geräte gemeinsam mit eingewiesenen Schülern transportieren
- Methoden zum „richtigen Heben und Tragen“ anwenden
- bereits bei der Anschaffung neuer Sportgeräte die Situation der Lagerung und des Transportes bedenken
- einen Stellplan für den Geräteraum anfertigen und aushängen, der die Stellfläche voll ausnutzt und ein kraftsparendes Bewegen der Geräte ermöglicht
- Stellplatz der Geräte am Boden markieren und konsequentes Beachten einfordern.

Das Ausmaß, die Häufigkeit und die Dauer des Krafteinsatzes bei Lehrkräften im Unterricht sind durch Bewegungshilfe, Bewegungssicherung, Übungsdemonstrationen sowie das Ein- und Umstellen von Geräten vorgegeben. Eine kalte Muskulatur erhöht das Verletzungsrisiko erheblich. Um Verletzungen vorzubeugen sind folgende Maßnahmen denkbar:

- aktive Teilnahme am Erwärmen mit den Schülern vor dem Geräteaufbau
- den Geräteaufbau zusammen mit Schülern und Kollegen vornehmen
- Dauer des Krafteinsatzes durch binnendifferenzierende Maßnahmen reduzieren (Bewegungsfelder wechseln, schrittweises Vorgehen im Vermittlungsprozess).

Unterrichtsinhalte, Lerngruppengrößen, das sportliche Können der Schüler sowie ihr Sozialverhalten stellen weitere Faktoren der Belastung dar. Mit folgenden Maßnahmen kann das Risiko von Fehlbeanspruchungen reduziert werden:

- eigene körperliche Belastungsrisiken, den Wechsel zwischen leichter und schwerer physischer Belastung sowie das Variieren der eigenen Aktivitäten in die Vorplanung der Bewegungsfelder und Unterrichtsstunden einbeziehen,
- die Größe und die Zusammensetzung der Lerngruppe dem Entwicklungsstand und dem Sozialverhalten der Schüler sowie dem Schwierigkeitsgrad der Übungen entsprechend vornehmen,
- Möglichkeiten der Binnendifferenzierung und der Bildung nutzen.
- Schülerdemonstrationen sowie digitale und analoge Medien zur Anleitung einsetzen.

Weitere Informationen zu dem Thema:

DIN-Normen (z. B. DIN 18041 und DIN 18032-1)

Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (DGUV Vorschrift 81) Lastenhandhabungsverordnung:
www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Gesundheit-am-Arbeitsplatz/lastenhandhabung.html

3.3.1 Unfallschutz

Für Schüler und Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis besteht bei Schulveranstaltungen Unfallschutz nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Siebentes Buch, „Gesetzliche Unfallversicherung“. Für beamtete Lehrer besteht Dienstunfallschutz nach Maßgabe des Beamtenversorgungsgesetzes. Zur Vermeidung von Unfällen gilt das Regelwerk der Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UKST). Es besteht aus Unfallverhütungsvorschriften, Grundsätzen, Regeln und Informationsschriften.

Weitere Informationen zu dem Thema:

§§ 2, 15 und 16 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (Pflichten des Unternehmers (Schulträger/Schulleitung) und des Versicherten)

DGUV Information 202-010 „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler (Faltblatt)“

3.3.2 Unfallversicherung

Unfallversichert beim Sport ist

- die Teilnahme am Unterricht und
- die Teilnahme an Wettkämpfen, Arbeitsgemeinschaften u. ä. außerhalb der Schule, wenn es sich um Schulveranstaltungen handelt.

Wichtig dabei ist ein konkreter Nachweis der Schulgebundenheit (Auftrag des Schulleiters, genehmigter Dienstreiseantrag, Verankerung im Jahres- oder Monatsarbeitsplan etc.).

3.4 Erste Hilfe im Schulsport

3.4.1 Verhalten bei Unfällen

Die Sportlehrkraft ist verpflichtet, bei Sportunfällen Hilfe zu leisten und für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu sorgen. Die Schulleitung hat für die Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe in ihrer Schule zu sorgen.

Sie ist dafür verantwortlich, dass

- während aller schulischen Veranstaltungen jederzeit im Notfall medizinische Hilfe herbeigerufen werden kann,
- Meldeeinrichtungen vorhanden sind, die den Lehrkräften zugänglich sind, um notwendige Hilfe herbeirufen zu können (Haustelefon, Telefon) mit Informationen zu Namen der Ersthelfer und Notrufnummern in unmittelbarer Nähe,
- die Lehrkräfte als Ersthelfer ausgebildet und fortgebildet sind,
- Erste-Hilfe-Material ausreichend vorhanden ist (mindestens Verbandskasten nach DIN 13157 Typ C),

- mindestens ein Sanitätsraum vorhanden ist (ausgerüstet mit einer Liege oder Trage und einem Waschbecken mit möglichst fließend kaltem und warmem Wasser),
- die Erste-Hilfe-Einrichtungen gekennzeichnet sind (weißes Kreuz auf grünem rechteckigem Grund),
- notwendige, herbeigerufene Hilfe an den Einsatzort geleitet werden kann,
- verletzte Schüler die notwendige Begleitung zu einem Arztbesuch erhalten, die Eltern informiert werden und die Beaufsichtigung der zurückbleibenden Schüler gesichert ist. Grundsätzlich ist für die Begleitperson die Verantwortungsreife erforderlich.
- Bei Schulen mit weitläufigen Gebäudekomplexen sollte zusätzlich in Bereichen mit erhöhter Gefährdung (z. B. Sporthallen) eine allen Lehrkräften zugängliche Meldeeinrichtung vorhanden sein.
- Die Schüler sind regelmäßig (zu Beginn des Schuljahres und vor jedem Bewegungsfeld) aktenkundig über Gefahren und Unfallquellen zu belehren.



Näheres hierzu regelt:

RdErl. des MK vom 14.1.2009 – 21-81210

Regelmäßige Belehrungen der Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen
(Ausgewählte Erlasse: Erlass 03)

Weitere Informationen zu dem Thema:

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV Information 202-048 „Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht“

DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“

DGUV Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“

DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“

DGUV Information 204-020 „Verbandbuch (kartoniert DIN A5)“

3.4.2 Verhalten nach Unfällen

Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass alle Unfälle jeglicher Art dokumentiert und die Dokumentationen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden (z. B. in einem Verbandbuch).

Daraus müssen Angaben hervorgehen über:

- Unfallzeitpunkt
- Unfallort (Gebäudeteil)
- Hergang des Unfalls, Unfallfolgen
- Zeitpunkt und Art der Ersten-Hilfe-Maßnahmen
- Name des Verletzten, der Zeugen und des Ersthelfers
- Signum der unterrichtenden/Aufsicht führenden Lehrkraft

Bei allen Unfällen, in deren Folge ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt zu senden. Diese Unfallanzeige ist im Feld „Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs“ von der Sportlehrkraft detailliert auszufüllen.

Dazu gehören Angaben wie:

- Art der Veranstaltung
- Sportart
- ggf. beteiligtes Gerät (z. B. Volleyball, 3 kg Medizinball, Stufenbarren)
- Konkrete Bezeichnung der Übung/des Elements (z. B. Oberarmstand, Sternschritt, oberes Zuspiel, Juji Gatame)
- Zeitpunkt/Grund der Verletzung (z. B. Landung, Ballannahme, Absprung, Zusammenprall mit einem Mitschüler).

Weitere Informationen zu dem Thema:

DGUV Information 202-048 „Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht“

DGUV Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“

DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“

DGUV Information 204-020 „Verbandbuch (kartoniert DIN A5)“

3.5 Funktions- und Aufgabenverteilung im Schulsport

Die Komplexität, Vielfalt und gesellschaftliche Bedeutung des Schulsports wirkt sich auf den Bereich des Unterrichts und auf die Organisation des außerunterrichtlichen und außerschulischen Sports in Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen aus. Dies erfordert eine umfassende Verteilung der daraus erwachsenden Aufgaben und spiegelt sich in der notwendigen Funktionsstruktur wider. Grundlage dafür sind das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalts sowie Erlasse und Vereinbarungen.

3.5.1 Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer

- Fachbetreuer sind vom Landesschulamt berufene Lehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen oder Schulen des zweiten Bildungsweges. Sie beraten die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA), Schulen und Lehrkräfte der Gymnasien, Gesamtschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und die Lehrkräfte der allgemein bildenden Fächer an den Fachgymnasien in fachlichen, fachdidaktischen oder fachübergreifenden Aufgabenfeldern und sind für die regionale Fortbildung ihres Aufgabenfeldes zuständig.
- Die Fachbetreuer erfüllen Aufgaben für das Landesschulamt als auch für das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA). Die Arbeitsaufgaben im Zusammenhang mit der Lehrerfort- und -weiterbildung werden durch das LISA übertragen.

**Näheres hierzu regelt:****RdErl. des MK vom 4. 3. 2005 – 31-84.201**

Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer für Gymnasien, Gesamtschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges

3.5.2 Fortbildnerinnen und Fortbildner

- Fortbildner für unterrichtsbezogene Schulentwicklung an Grund-, Sekundar-, Gesamt-, Gemeinschafts- und Förderschulen bieten unterrichtsfachbezogene und überfachliche Fortbildungsreihen an, beraten und begleiten Schulen vor Ort, insbesondere bei der Unterrichtsentwicklung.
- Fortbildner arbeiten gemeinsam mit Referenten des (LISA) in einem Netzwerk, das vom LISA koordiniert wird. Das Fortbildungsangebot wird landesweit sowie regional organisiert und unterliegt einem kontinuierlichen Qualitätsmanagement.

**Näheres hierzu regelt:****RdErl. des MK vom 2.12.2013 – 31-842/843**

Fortbildnerinnen und Fortbildner

3.5.3 Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren

- Die Vielfalt der Aufgaben im Schulsport, beim Begleiten, Unterstützen und Organisieren von Schulsportwettbewerben, im Zusammenwirken von Schule und Verein sowie bei der Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport (MI), dem Bildungsministerium (MB) dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) und dem Deutschen Sportlehrerverband e.V. (DSL) Landesverband Sachsen-Anhalt zur Talentfindung und Talentförderung begründen den Einsatz von Schulsportkoordinatoren. Die Fachkompetenz der Schulsportkoordinatoren unterstützt ein landesweites einheitliches Förder-, Leistungs- und Qualitätsspektrum im außerunterrichtlichen Schulsport.
- Weitere Aufgaben erwachsen ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung von außerunterrichtlichen schulübergreifenden Sportwettkämpfen vor Ort und auf Kreisebene in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtsportbünden.
- Dazu zählt insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Schulsportwettbewerbs JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA & PARALYMPICS (JTFO&P) auf Kreis-, Regionalebene und Landesebene in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamts.

**Näheres hierzu regelt:****RdErl. des MK vom 15.04.2015 – 26-5210**

Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren

3.5.4 Fachkonferenzleiterinnen und Fachkonferenzleiter

Unter Beachtung der Spezifik des Faches Sport ist der Fachkonferenzleiter im Auftrag des Schulleiters mitverantwortlich für:

- die Unterrichtskoordination im Fach Sport auf Grundlage der geltenden Curricula,
- Anregungen für die Gestaltung der Stundenpläne zur sinnvollen pädagogischen und sportphysiologischen Verteilung des Sportunterrichts auf die Wochentage,
- Festlegungen zur Umsetzung der Leistungsbewertung als Vorlage der Fachkonferenz an die Gesamtkonferenz, (Grundlage dazu bildet die Broschüre des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt „Leistungsbewertung im Sportunterricht – Grundsätze und Anregungen für die Schulpraxis“) und
- die Organisation und Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen, Wettkämpfe und Kooperationen.



Näheres hierzu regelt:

Schulgesetz Sachsen-Anhalt §§ 27, 28

Fachkonferenzleiterinnen und Fachkonferenzleiter

3.5.5 Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten

Eine Vereinbarung zwischen dem Bildungsministerium und dem Deutschen Sportlehrerverband e.V. (Landesverband Sachsen-Anhalt) ermöglicht seit 2012 die schulische Ausbildung von Schülern der Sekundarstufe I und II zu Schulsportassistenten. Diese Vereinbarung schafft die rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen für die Ausbildung der Schüler zum engagierten Sporthelfer. Erfolgreich praktizierter außerunterrichtlicher und außerschulischer Sport ist besonders im Kinder- und Jugendbereich ohne die Arbeit von engagierten Personen in Vereinen, wie Übungsleiter, Trainer, Schieds- und Kampfrichter, undenkbar. Deshalb sollen auch im schulischen Rahmen alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Schüler für das sportbezogene Ehrenamt oder einen damit zusammenhängenden Berufswunsch zu begeistern.



Näheres hierzu regelt:

Vereinbarung zur „Ausbildung und Einsatz von Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten an Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in Sachsen-Anhalt“ vom 20.03.2019 (Anlage 02)

4. Rahmenbedingungen im Schulsport

4.1 Einsatz der Sportlehrkräfte

4.1.1 Juristische Grundlagen

§ 30 Abs. 3, Satz 1, SchulG LSA:

Die Lehrer erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern, Schulstufen und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern, Schulstufen und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist.

4.1.2 Allgemeine Bestimmungen

Sportunterricht kann erhebliche Sicherheitsrisiken für die Gesundheit der Schüler bergen, wenn er nicht fachgerecht erteilt wird. Das schließt die Beachtung entwicklungsphysiologischer sowie geschlechts- und altersspezifischer Parameter ebenso ein wie die umfassende Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen und -bestimmungen im Sportunterricht und die fachspezifischen Anforderungen an die Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

Die Professionalität der Sportlehrkräfte verlangt:

- das Leben und die Gesundheit der Schüler durch Maßnahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zu schützen, mögliche Unfallgefahren und Sicherheitsrisiken vorzubedenken und sie zu vermeiden,
- für die geistige und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in großem Maße Mitverantwortung zu übernehmen,
- zur Entwicklung von Schlüsselkompetenzen beizutragen,
- ausgewählte, an die Entwicklung der Schüler angepasste Bewegungsreize zu setzen, durch richtiges Gestalten von Belastung und Erholung Anpassungsvorgänge des Organleistungssystems positiv zu beeinflussen und Über- oder Unterforderung zu vermeiden,
- über den Bildungsgang die pädagogischen Perspektiven „Leistung“, „Gesundheit“, „Miteinander“, „Ausdruck“, „Eindruck“ und „Wagnis“ in angemessener Weise zu berücksichtigen und so die Entwicklung von Handlungskompetenz zu steigern,
- die in den unterschiedlichen Altersstufen sensiblen Phasen konsequent für die Entwicklung konditioneller und koordinativer Fähigkeiten zu nutzen, um die Motorik effektiv und optimal zu fördern,
- der Entwicklung des sozialen Verhaltens in allen Schuljahrgängen bewusst in offenen und geschlossenen Unterrichtsabschnitten besondere Aufmerksamkeit zu widmen,
- sichere Demonstrationsfähigkeit, um die Bewegungsvorstellung bei den Schülern zu unterstützen und über die eigene Person die Identifikation der Schüler mit dem Sport anzustreben.

An Grund-, Förder- und Sekundar- und Gemeinschaftsschulen wird Sport in Teilen fachfremd unterrichtet. Über Weiterbildungsmaßnahmen, die mit dem Erwerb einer Unterrichtserlaubnis abschließen, müssen fachfremd unterrichtende Lehrkräfte entsprechende Kompetenzen erwerben.

4.1.3 Zuständigkeiten

Für die inhaltliche Planung der Weiterbildungskurse ist das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) verantwortlich. Folgende Lehrer verfügen über eine entsprechende Qualifikation zur Erteilung von Sportunterricht:

- Fachlehrer für Sport (2. Staatsexamen),
- Diplomlehrer für Sport,
- Lehrkräfte, die durch staatliche Weiterbildungsmaßnahmen die Unterrichtserlaubnis oder die Lehrbefähigung für das Fach Sport erworben haben und
- Lehrkräfte für die unteren Klassen mit dem Wahlfach Sport,
- Seiteneinsteiger.

4.2 Sportstunden und Stundentafel

Die Anzahl der Sportstunden in der Stundentafel wird durch den jeweils gültigen Runderlass des MB zur Unterrichtsorganisation in den verschiedenen Schulformen für das jeweilige Schuljahr geregelt. Das betrifft auch die Festlegung der Lerngruppenstärke, die sich nach den Regelungen zur Klassenbildung richtet. Zum Schwimmen, Ski- und Snowboardfahren sowie dem Fahren auf dem Wasser sind die Lerngruppenstärken gesondert geregelt.

Die Inhalte des Sportunterrichts werden in ihrer Verbindlichkeit und Wählbarkeit durch die gültigen Lehrpläne für die entsprechende Schulform bestimmt. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen für die einzelnen Schulformen ist es notwendig, sich in den jeweils geltenden Erlassen zur Unterrichtsorganisation über die entsprechende Lerngruppenstärke zu informieren. Beispielsweise kann eine Lehrkraft im Bereich der Grundschule laut Erlass eine Lerngruppe bis zu 28 Schülern unterrichten, wobei auf eine mittlere Frequenz von 22 Schülern orientiert wird.



Näheres hierzu regelt:

(RdErl. des MB vom 20. 3. 2017 – 23-84003)

Unterrichtsorganisation an den Grundschulen

(RdErl. des MK vom 30. 4. 2015 – 24-82000)

Unterrichtsorganisation an den Sekundarschulen

(RdErl. Des MB vom 12.4.2017 – 24-82000)

Unterrichtsorganisation an Gemeinschaftsschulen

(RdErl. des MK vom 9. 6. 2008 – 25-84003)

Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges ab Schuljahr 2008/2009

(RdErl. des MK vom 10. 5. 2010 – 24-81022)

Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

(Oberstufenverordnung vom 3. 12. 2013)

4.3 Koedukation im Sportunterricht

Im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird in § 4 (1) ausgeführt: „Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern im Unterricht Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang“. Ableitend von diesem Paragraphen kann für die Grundschule koedukativer Sportunterricht generell vorgesehen werden. In den Schuljahrgängen 5 und 6 aller Schulformen sollen sportfachliche, inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Gründe über Koedukation oder Geschlechtertrennung entscheiden.

Die Schuljahrgänge 7 bis 8 sollen aufgrund unterschiedlicher psycho-physischer Voraussetzungen der Geschlechter getrenntgeschlechtlich unterrichtet werden. Erschweren schulorganisatorische Gründe eine Geschlechtertrennung in erheblichem Maße, kann der Unterricht punktuell koedukativ erteilt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit verwiesen, die Geschlechter eines Schuljahrganges als Lerngruppe zusammenzufassen. Entscheidend sind die schulorganisatorischen Voraussetzungen. Ein zusätzlicher Bedarf an Lehrerwochenstunden darf nicht entstehen. In der Sekundarschule und des Gymnasiums obliegt die Entscheidung über die Koedukation der Schule. Das gilt auch für die Grund- und Fachstufe berufsbildender Schulen.

4.4 Freistellung der Schüler vom Sportunterricht

Die Schüler können aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen vom Sportunterricht befreit werden. Teilbefreiungen sind möglich. Eine Befreiung vom Sportunterricht erfolgt in der Regel auf Antrag durch die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch die Schüler.

Hinweis zur Teilnahme muslimischer Mädchen am Schwimmunterricht

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) haben muslimische Mädchen am koedukativen Schwimmunterricht (Urt. v. 10.01.2017, Az. 29086/12) teilzunehmen. Zwar sei das Recht auf freie Religionsausübung beeinträchtigt. Für die Beeinträchtigung gebe es allerdings eine gesetzliche Grundlage und das legitime Ziel, ausländische Schüler vor der sozialen Ausgrenzung zu schützen. Ein Verstoß gegen das Menschenrecht der Religionsfreiheit liegt daher nicht vor.

Hinweis zur Teilnahme schwangerer Schülerinnen am Schwimmunterricht

Die sportliche Betätigung in der Schwangerschaft ist aus medizinischer Sicht grundsätzlich erlaubt. Dabei sollte stets das sportliche Ausgangsniveau vor Beginn der Schwangerschaft berücksichtigt werden. Da die Intensität des Schulsports weit unterhalb des Leistungssports liegt, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schwangerschaft zu befürchten. Die sportliche Intensität sollte aber im aeroben Bereich unterhalb der Maximalbelastung liegen.

Am kritischsten ist das Verletzungsrisiko ab dem 2. Schwangerschaftsdrittel anzusehen. Weiterhin ist für eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr zu sorgen. Sport bei hoher Umgebungstemperatur sollte vermieden werden. Sollte es im Zusammenhang mit dem Sport zu Blutungen, Wehen, Atemnot, Unwohlsein mit Augenflimmern und Kopfschmerzen kommen, sind ein sofortiges Sportverbot und der Arztbesuch angeraten.



Näheres hierzu regelt:

RdErl. des MK vom 11. 3. 1997 – 45-81002

Befreiung vom Schulsport

(Besondere Erlasse: Erlass 04)

4.5 Sportförderunterricht

Besonderer Förderunterricht im Schulsport (Sportförderunterricht) hat die Aufgabe der ganzheitlichen Förderung von Schülern mit geringem Bewegungsrepertoire oder wenig Bewegungserfahrung, Wahrnehmungs- und Haltungsschwächen, koordinativen und konditionellen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen und psychosozialen Problemen. Sportförderunterricht wird über den in den Stundentafeln ausgewiesenen obligatorischen Sportunterricht hinaus zusätzlich, vorrangig im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6 angeboten.

Damit soll erreicht werden, motorische Entwicklungsrückstände möglichst früh zu kompensieren und der Manifestation von Entwicklungsbeeinträchtigungen und -verzögerungen sowie Verhaltensauffälligkeiten entgegenzuwirken. Gleichzeitig dient er dazu, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kinder positiv zu beeinflussen und somit zur Harmonisierung ihrer Persönlichkeit beizutragen.



Näheres hierzu regelt:

RdErl. des MK vom 1. 9. 2012- 26-520

Sportförderunterricht

(Besondere Erlasse: Erlass 05)

4.6 Leistungsbewertung im Sportunterricht

Die vorliegenden Grundsätze und Anregungen sollen eine kompetenzorientierte Bewertung im Fach Sport unter Berücksichtigung der gültigen Erlasse, curricularen Vorgaben und niveaubestimmenden Aufgaben repräsentativ abbilden.

Im Sinne einer zweckmäßigen Handhabung lehnen sich die verwendeten Begrifflichkeiten zumeist an den 2012 in Kraft gesetzten Lehrplan der Sekundarschulen an. Insofern steht z. B. der Begriff der „Bewegungsfelder“ auch für strukturverwandte Begriffe wie „Bereiche“ im Lehrplan der Grundschulen und „Stoffgebiete“ in den Lehrplänen der Gymnasien.

„3+1 System“

Bewertungsmittelpunkt des Sportunterrichts ist das sportliche Können. Daher orientieren sich die Bewertungsaufgaben an einem „3+1 System“. Pro Schuljahr werden in jedem Bewegungsfeld durch Leistungsmessung und an Kriterien orientierter Beobachtung drei Noten im „Erfahren, Gestalten und Leisten von Bewegung“ über den direkten motorischen Handlungsvollzug und eine Note im „Wahrnehmen und Gesunderhalten des Körpers“ oder im „Fairen Kooperieren und Konkurrieren“ ermittelt.

Die in den Aufgaben vorgegebenen Bewertungskriterien berücksichtigen physische und psychische Voraussetzungen der Schüler. Darüber hinaus sollte die individuelle Bezugsnorm der Schüler im Hinblick auf den Leistungsfortschritt angemessen berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere in einem inklusiven Sportunterricht. Wenn Inhalte eines Bewegungsfeldes in mehrere Sequenzen aufgeteilt über das Schuljahr vermittelt werden, müssen auch die insgesamt vier zu erteilenden Noten entsprechend gesplittet erteilt werden (vgl. 3.2 und 3.3 Beispielbewertungen).

Neben exemplarischen Aufgaben zur punktuellen Bewertung sozialer Kompetenzen (z. B. im „Fairen Kooperieren und Konkurrieren“ oder im „Wahrnehmen und Gesunderhalten des Körpers“) bietet unter 1.2 ein Kriterienkatalog die Möglichkeit der Notenbildung über eine prozesshafte Bewertung ausgewählter sozialer Kompetenzen. Hierbei obliegt es der unterrichtenden Lehrkraft oder der Fachschaft, pro Bewegungsfeld 4-6 Kriterien als Grundlage für die Bewertung über eine Unterrichtssequenz auszuwählen. Darüber hinaus ist es auch möglich, die „+1 Note“ aus einer Kombination von punktueller und prozesshafter Bewertung zu bilden.



Näheres hierzu regelt:

RdErl. des MB vom 27. 6. 2018 – 32-52101

Besondere Regelungen zur Leistungsbewertung und Beurteilung im Sportunterricht der allgemein- und berufsbildenden Schulen

(Besondere Erlasse: Erlass 06)

Hinweise zur Bewertung

Formen von Lernerfolgskontrollen können u. a. sein:

- Formen der selbstständigen und kooperativen Aufgabenerfüllung,
- zielgerichtetes und kooperatives Verhalten in Übungs- und Spielsituationen,
- Beiträge zum Unterricht, insbesondere in Planungs- und Reflexionsphasen, Präsentationen
- schriftliche Beiträge zum Unterricht, wie Skizzen, Plakate, Tabellen, Handouts, Tests, Übungs-, Trainings- oder Stundenprotokolle, Lern- und Trainingstagebücher, Portfolio Darbietung von Hausaufgaben,
- selbstständige Planung und Gestaltung von Unterrichtsphasen,
- Selbst- und Fremdbeobachtung in sportlichen Handlungssituationen,
- Präsentation technischer Fertigkeiten sowie psycho-physischer, taktisch-kognitiver und ästhetisch-gestalterischer Fähigkeiten,
- Sportliches Auftreten, Mitgestalten des Unterrichts, Teamfähigkeit, Fairness und Fairplay, Verhalten bei der Bewältigung von Bewegungsaufgaben
- Ergebnisse von Überprüfungen konditioneller und koordinativer Fähigkeiten,
- Ergebnisse von Wettbewerben, Mehrkämpfen oder Turnieren,
- Helfen und Sichern,
- Schiedsrichter- und Kampfrichteraufgaben.

Bei vergessener Sportbekleidung kann eine angekündigte Leistungsbewertung nicht erfolgen, so dass die Bewertung mit der Note „Ungenügend“ gerechtfertigt ist.

Weitere Hinweise zur Umsetzung des Erlasses und zu einer kompetenzorientierten Bewertung im Sportunterricht gibt die Broschüre „Leistungsbewertung im Sportunterricht – Grundsätze und Anregungen für die Schulpraxis“.

4.7 Zentrale Leistungserhebung – Sportmotoriktest im Schuljahrgang 3

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2013 wurde zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Kultusministerium, dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) und dem Deutschen Sportlehrerverband e.V. (DSL) Landesverband Sachsen-Anhalt eine gemeinsame Vereinbarung zur Talentsichtung und Talentförderung geschlossen (vgl. 5.3 Begabungs-förderung im Schulsport).

Die Vereinbarungspartner waren sich einig, ab dem Schuljahr 2013/14 die Talentfindung in Zusammenarbeit von Schulen und organisiertem Sport zu optimieren und Methoden zu entwickeln, gesichtete Talente in die Fördermaßnahmen der Vereine und Verbände aufzunehmen. Die Vereinbarung benennt Maßnahmen, die die Zusammenarbeit von Schulen und organisiertem Sport in Sachsen-Anhalt unterstützen, den Einstieg in ein leistungssportliches Training für Schüler erleichtern und pädagogisch verantwortungsbewusst gestalten.

Als eine Maßnahme aus dem Bereich der Schule wurde beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 im Schuljahrgang 3 ein Sport-Motorik-Test im Rahmen des regulären Sportunterrichtes eingeführt. Die Organisation und die Begleitung der Durchführung des Sport-Motorik-Testes übertrug das Kultusministerium dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA).

Der Sport-Motorik-Test im Schuljahrgang 3 gehört seit dem Schuljahr 2016/2017 zu den verbindlich durchzuführenden zentralen Leistungserhebungen an Schulen Sachsen-Anhalts. Eine Arbeitsgruppe begleitet die Durchführung des Tests und evaluiert den Test aktuell.

2. Testdisziplinen und Testdurchführung

Der Sport-Motorik-Test wird in sechs Disziplinen durchgeführt.

Testdisziplin	Motorische Fähigkeit
20-m-Sprint	Aktionsschnelligkeit
1-kg-Medizinballstoßen	Schnellkraft der oberen Extremitäten
Standweitsprung	Schnellkraft der unteren Extremitäten
Sternlauf	Koordination unter Zeitdruck
Rumpfbeuge	Beweglichkeit
6-min-Lauf	Aerobe Ausdauer

Mit den Ergebnissen aus dem Sport-Motorik-Test soll ein objektiver Überblick zur aktuellen motorischen Fitness der Schüler aus Sachsen-Anhalt gegeben werden. Ziel der Erhebung ist nicht zuerst die Analyse des motorischen Leistungsstandes, sondern die sich daraus begründende Förderung der Kinder. Dabei sollen Talente ebenso erkannt wie Defizite und bei allen Kindern Interesse an Sportaktivitäten geweckt werden. Im Hinblick auf eine möglichst exakte Zuordnung ist es nicht erlaubt, wenn durch spezielles Üben auf die erfolgreiche Leistungserbringung in den Testdisziplinen „vorbereitet“ wird, wodurch die Testergebnisse in ihrer Aussage verfremdet würden.

Die sechs Testaufgaben stellen motorische Anforderungssituationen dar, die – unter der Annahme einer „alterstypischen“ motorischen Entwicklung – mindestens ab dem Grundschulalter ohne Übungszeit erfolgreich bewältigt werden können. Aufgrund der im Test abgeforderten maximalen Leistungen ist die Durchführung einer allgemeinen, sportunterrichtstypischen Erwärmung unbedingt erforderlich. Von der allgemeinen Erwärmung ist ein Dehnprogramm, welches zur Vorbereitung der Rumpfbeuge beitragen könnte, ausgeschlossen.

3. Ermittlung von Punktzahlen und Ergebnisrängen für Einzeldisziplinen

In den einzelnen Testdisziplinen sind individuelle Ergebnisse der Teilnehmer aufgrund unterschiedlicher Messeinheiten (z. B. Zeit und Länge) nicht unmittelbar vergleichbar. Um eine auf den Einzelschüler bezogene Aussage zu einer Leistung treffen zu können und zum Vergleich erzielter Leistungen, werden die Testergebnisse durch eine Transformation in Punktwerte vergleichbar gemacht. In der Folge kann ein disziplinbezogener Ergebnisrang vergeben werden (vgl. nachfolgende Tabellen).

Lfd. Nr.	20-m-Sprint		Medizinball-Stoßen		Standweitsprung		Sternlauf		Rumpfbeuge		6-min-Lauf	
	Punkt	Rang	Punkt	Rang	Punkt	Rang	Punkt	Rang	Punkt	Rang	Punkt	Rang
1	103	Bronze	90	4. Platz	90	4. Platz	86	4. Platz	89	4. Platz	94	4. Platz
2	95	4. Platz	103	Bronze	103	Bronze	84	5. Platz	116	Gold	99	Bronze
3	106	Silber	108	Silber	108	Silber	100	Bronze	84	5. Platz	110	Silber

Ein Punktwert von 100 bedeutet, dass eine Einzelleistung dem Stichprobenmittelwert aller Einzelleistungen in dieser Teildisziplin entspricht. Werte größer oder kleiner als 100 gehören demzufolge zu Leistungen, die über oder unter dem landesweiten Mittelwert liegen. Für die Einzeldisziplinen des Sport-Motorik-Testes wurden Auswertungen auf Basis von fünf Ergebnisrängen („Gold“, „Silber“, „Bronze“, „4. Platz“ und „5. Platz“) vorgenommen. Diese Ergebnisränge wurden ausgehend von den Mittelwerten (weiblich oder männlich) und deren jeweiligen Standardabweichungen ermittelt. Die Intervallbreite der Werte für die Ergebnisränge „Silber“, „Bronze“ und „4. Platz“ ist dabei jeweils genau eine Standardabweichung.

Die Ergebnisränge „Gold“ und „5. Platz“ berücksichtigen die jeweiligen Minimal- oder Maximalwerte. Liegen Einzelergebnisse deutlich unter dem landesweiten Mittelwert („5. Platz“), sollte eine tiefergehende Betrachtung vor Ort vorgenommen werden.

Nur die in Sport unterrichtenden Lehrkräfte können differenzieren, ob ein unterdurchschnittliches Einzelergebnis bei diesem Test lediglich der „Tagesform“ geschuldet ist oder ein tatsächlicher Förderbedarf zugrunde liegt. In diesem Fall sollte dem Kind eine Teilnahme am Sportförderunterricht ermöglicht oder spezielle Angebote von Sportvereinen empfohlen werden.

4. Sachsen-Anhalt-Spiele

Die Sachsen-Anhalt-Spiele sind die zentralen Wettkampfveranstaltungen im Projekt des LandesSportBundes zur Talentfindung und Talentförderung. Die talentiertesten Kinder aus ganz Sachsen-Anhalt werden eingeladen, um ihr Können unter Beweis zu stellen. Sie durchlaufen verschiedene Sportstationen und werden dabei von den Landestrainerinnen und -trainern gesichtet. Für diese Veranstaltungen erhalten diejenigen Teilnehmer am Sport-Motorik-Test eine Einladung, welche die höchsten Gesamtpunktzahlen erreicht haben.

Allen Schulen wird die Möglichkeit gegeben, mithilfe zusätzlicher Einladungen („Wildcards“) weitere aus ihrer Sicht talentierte Kinder zu den Sachsen-Anhalt-Spielen einzuladen. Außerdem werden den Beteiligten am Test Informationen zu sportlichen Angeboten in Sportvereinen ihrer Region über die Schule zugesandt.

4.8 Bewegungsbereiche und Bewegungsfelder

Für alle Bewegungsbereiche und Bewegungsfelder gelten die unter 3.2 (Prävention und Gesundheitsförderung im Schulsport) aufgeführten Regelungen.

Die Bewegungsbereiche „Bewegen im Wasser“, „Bewegen auf Schnee und Eis“ sowie „Fahren, Rollen, Gleiten“ sind aufgrund ihrer besonderen Bedingungen und Anforderungen durch Erlass geregelt.



Näheres hierzu regelt:

RdErl. des MK vom 23. 8. 2012 – 26-5210

Schwimmunterricht an Schulen

(Besondere Erlasse: Erlass 07)

RdErl. des MK vom 01.02.2009 - 26-82115

Skikomplettkurse

(Besondere Erlasse: Erlass 09)

Weitere Bestimmungen und Hinweise zu den Bewegungsbereichen und Bewegungsfeldern sind unter 4.8.1 bis 4.8.10 erläutert. Basis dafür sind die geltenden Richtlinien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), der Deutschen Industrienorm (DIN), der Straßenverkehrsordnung und die Regelwerke der Sportfachverbände. Für das Unterrichten einiger ausgewiesener Sportarten sind spezielle Befähigungsnachweise verpflichtend (Schwimmen, Trampolinspringen, Klettern, Wassersport, Ski Alpin und Snowboard).

4.8.1 *Bewegen im Wasser*



Im Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die über eine Ausbildung in der spezifischen Methodik des Schwimmunterrichts verfügen und mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzen. Schwimmen ist ein unverzichtbares Erfahrungsfeld im Entwicklungsprozess eines jeden Menschen und begründet sich einerseits aus der Notwendigkeit des sicheren Verhaltens im Wasser gegenüber der Gefahr des Ertrinkens und andererseits aus dem hohen gesundheitsfördernden und freizeitrelevanten Wert dieses Bewegungsraumes. Daraus schlussfolgernd ist das sichere Schwimmen eine lebenserhaltende Kompetenz. Diese auszuprägen ist ein schulischer Auftrag und daher in allen Schulformen und Schulstufen zu verfolgen.

Weitere Informationen zu diesem Thema:

Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft und des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung für den Schwimmunterricht in der Schule

Bestimmungen für das Bewegen im Wasser

- Vom Schwimmunterricht in Freibädern ist bei einer Temperatur unter 22°C Abstand zu nehmen. In Hallenbädern sind 24°C die Untergrenze.
- Die Durchführung des Schwimmunterrichts wird den Personensorgeberechtigten in einem Brief angekündigt. Diese bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.
- Grundsätzlich nehmen alle gesunden Schüler am Schwimmunterricht teil. In Zweifelsfällen sind sie dem Facharzt oder dem zuständigen Schularzt zur Entscheidung über die Teilnahme/Nichtteilnahme vorzustellen.
- Über die Anzahl sich gleichzeitig im Wasser befindlicher Schüler entscheidet die Lehrkraft nach Raum, Aufgabenstellung und Schwimmfähigkeit der Schüler.
- Die Zeitdauer der Übungseinheit ist von der Lehrkraft verantwortungsbewusst nach Wasser- und Lufttemperatur auch individuell zu gestalten. Strecken- und Tieftauchen erfordern Einzelbeobachtung der Übenden. Absprunghöhen dürfen erst bei freier Wasserfläche des Sprungbereichs betreten werden.
- Die Wassertiefe bei Kopfsprüngen vom Beckenrand soll für Anfänger mindestens 1,80 m betragen.
- Wird Schwimmen oder Baden während der Schulfahrten geplant, ist generell die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Belehrung zu den Gefahren beim Baden und Schwimmen

Im Unterricht sowie beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Wander- und Klassenfahrten ist auf die vielfältigen Möglichkeiten von Unfällen und sonstigen Gefahren hinzuweisen, die beim Baden in geschlossenen Schwimmbädern oder im Freien bestehen. Darüber ist zu belehren.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Das Baden darf nur in Schwimm- und Badeanlagen, die vom Wasserrettungsdienst oder Schwimmmeistern beaufsichtigt werden sowie an sonstigen, zum Baden abgegrenzten Badestellen erfolgen.
- Die vorhandenen Abgrenzungen der Badestellen dürfen nicht überschritten werden.
- In unbekanntem Gewässern darf weder gebadet noch geschwommen werden.
- Das Herunterspringen von Brücken, Uferbefestigungen und wasserbaulichen Anlagen ist mit Lebensgefahr verbunden und daher untersagt.
- Es ist untersagt, sich auf Luftmatratzen oder anderen schwimmenden Gegenständen im Fahrwasser der Schifffahrt oder auf Wasserflächen mit starkem Sportbootverkehr treiben zu lassen und an Fahrzeuge heranzuschwimmen oder sich an diese anzuhängen (gefährliche Sogwirkung).
- Mit Eintritt der Dämmerung, bei starkem Wind, bei Nebel und Gewitter ist das Baden zu unterlassen.

- Andere Badende sind nicht zu belästigen oder zu behindern. Gegenseitiges Unterwasserdrücken, Herunterstoßen von Steganlagen, Schwimmen im Bereich der Sprunganlagen sind untersagt.
- Das Baden ist bei Wassertemperaturen unter 18°C zu unterlassen (Gefahr der Unterkühlung).
- Es ist nicht mit vollem Magen zu baden, nicht nach körperlicher Anstrengung oder nach längerem Sonnenbaden ins Wasser zu springen.
Grundsätzlich sollte nicht baden, wer krank ist oder sich krank fühlt.
- Den Anordnungen der Lehrkräfte, Schwimmmeister und Rettungsschwimmer ist unverzüglich Folge zu leisten.

Weitere Informationen zu dem Thema:

DGUV Information 202-048 „Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht“ S. 8-9



Näheres hierzu regelt:

RdErl. des MK vom 23. 8. 2012 – 26-5210

Schwimmunterricht an den Schulen

(Besondere Erlasse: Erlass 07)

RdErl. des MK vom 6.4.2013 – 22-82021

Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten

(Besondere Erlasse: Erlass 08)

4.8.2 Fitness



Im Bewegungsfeld Fitness liegt der Schwerpunkt auf vielfältigen Ausdauer- und Kraftübungen. Ausgewogen verbunden mit Übungen zur Konzentrations-, Koordinations- und Beweglichkeitsschulung tragen diese wesentlich zur Ausprägung eines dauerhaften Gesundheitsbewusstseins durch körperliche Betätigung bei.

Bestimmungen für die Fitness

- Bei allen Kräftigungsübungen ist darauf zu achten, dass Fehlbelastungen der Wirbelsäule, Knie- und Fußgelenke vermieden werden und dass das Wechselspiel von Anspannung (Kräftigung), Entspannung und Beweglichkeit beachtet wird.
- In besonderem Maße sind bei der Nutzung von stationären Fitnessgeräten im Outdoor- und Indoorbereich diese vor Übungsbeginn auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen.
- Den Schülern ist vor der Verwendung von Trainingsgeräten deren Funktionsweise, die korrekte Ausführung der Übungen und die Lagerung während der Übungsphasen zu erläutern und zu demonstrieren.

Hinweise für die Fitness

Anstrengung darf von den Schülern nicht als Überforderung oder totale Erschöpfung erlebt werden. Idealerweise wählt jeder sein Tempo selbst. Über abwechslungsreiche Dauerläufe werden die Schüler behutsam an größere Belastungsumfänge herangeführt. Dabei müssen Belastungsumfang und -intensität innerhalb der Lerngruppe differenziert werden. Bei der Ausdauerförderung sollte zunächst die Belastungsdauer und dann die Intensität erhöht und ein sinnvoller Wechsel von Belastung und Erholung berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zu dem Thema: DIN EN 957 und DIN EN ISO 20957

4.8.3 Laufen, Springen, Werfen



Das Bewegungsfeld Laufen, Springen, Werfen wird über Inhalte aus verschiedenen leichtathletischen Sportarten realisiert. Diese stellen unterschiedliche sicherheitsrelevante Anforderungen an die Unterrichtsorganisation.

Bestimmungen für Lauf

- Die Laufstrecken müssen frei von Hindernissen sein. Werden als Laufstrecken öffentliche Wege oder Straßen genutzt, so sind diese verantwortungsbewusst auszusuchen und abzusichern.
- Laufübungen in der Halle unter Schnelligkeitsaspekten sind nur bei ausreichender Hallengröße und ohne behindernde Geräte durchzuführen.
- Alle eingesetzten Geräte für Hindernisläufe sind vorher auf Standfestigkeit oder Nachgiebigkeit zu prüfen.
- Beim Orientierungslauf sollte der Standort der Lehrkraft bis zum 6. Schuljahrgang so gewählt werden, dass möglichst alle Stationen von der Lehrkraft eingesehen werden können.

Bestimmungen für Sprung

- Die Lehrkraft muss sich im Vorfeld des Unterrichts davon überzeugen, dass der Anlauf und die Sprunggrube frei von zu Verletzungen führenden Gegenständen sind. Diese muss mit ausreichend Sand (mind. 30 cm) gefüllt sein und über eine unfallverhindernde Einfassung verfügen.
- Der Absprungbalken muss massiv, rutschfest und mit der Anlaufbahn in gleicher Höhe sein und ist von Sand sauber und bei Nässe während der Sprungübungen trocken zu halten.
- Sprungübungen in der Halle sind nur mit gegen Verrutschen gesicherten Matten durchzuführen. Dabei ist auf ausreichenden Abstand zu den Wänden und Großgeräten zu achten.
- Beim Hochsprung sind die Ständer auf Standfestigkeit zu prüfen. Sie dürfen beim Reißen der Latte nicht umfallen. Das Herunterfallen der Latte unter den Schüler kann durch Halterungen mit Umlenkbügel oder ähnliche Vorrichtungen verhindert werden.

- Die Landefläche muss weich und mindestens 2,50 m x 4,00 m groß sein. Die Seiten sind mit weiteren Matten zu sichern.
- Weichbodenmatten sind aufgrund der hohen Knie- und Fußverletzungsgefahr durch den „Schraubstockeffekt“ nicht für punktuelle Landungen (z. B. Fußlandungen beim Schersprung) geeignet, sondern nur für flächige Landungen (z. B. Flop).
- Werden bei sprungschulenden Übungen elastische Bänder wie Reivo-Band, Zacharias-Latte oder Sprungleinen genutzt, sind sie so zu befestigen, dass sie sich bei stärkerer Berührung lösen und die Befestigungsständer nicht umreißen.

Bestimmungen für Wurf/Stoß

- Beim Werfen und Stoßen (Ballweitwurf, Schleuderball, Speerwerfen, Kugelstoßen, Diskuswurf) sind die Aufstellungs- und Organisationsformen dem Gefahrengrad entsprechend verantwortungsbewusst festzulegen und auf ihrer Einhaltung zu bestehen. Linkshänder sind beim Üben in der Reihenaufstellung auf die linke Seite zu stellen.
- Speer- und Diskuswurf dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht der Lehrkraft durchgeführt werden. Den Sicherheitsbestimmungen und -vorkehrungen ist hier besondere Beachtung zu schenken.
- Die Anlaufbahnen und Stoßanlagen müssen sauber und frei von Geräten sein. Der Stoßbalken ist auf seine Befestigung zu prüfen.
- Die Wurf- und Stoßgeräte sind auf ihre Funktionalität zu kontrollieren (z. B. ältere Modelle von Kugelstoßkugeln mit geschlossenen Öffnungen).

Hinweise für das Laufen, Springen, Werfen

- Die Lehrkraft soll sich bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Disziplinen in Gruppenarbeit dort aufhalten, wo das Gefahrenpotential am größten ist. Das ist in der Regel die Wurf-Stoß-Station.
- An Tagen mit intensiver Sonneneinstrahlung und dadurch erhöhter Ozonkonzentration ist bei Übungen im Freien verantwortungsvoll über den Belastungsgrad zu entscheiden. Zudem ist eine zu intensive Belastung mit UV-Strahlen in geeigneter Weise zu vermeiden.



Das Bewegungsfeld Turnerisches Bewegen kann über Inhalte aus verschiedenen Sportarten realisiert werden. Deren Vielfalt und Spezifik erfordern ein unterschiedlich hohes Maß an sicherheitstechnischen Voraussetzungen und für das Trampolinspringen und Teile des Kletterns eine besondere Befähigung der Lehrkräfte.

- Alle Geräte sind vor dem Übungsbeginn auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
- Der Geräteaufbau ist ab einer Fallhöhe von 60 cm mit dem Auslegen von Matten zur Sicherung zu verbinden.
- Niedersprungstellen sind besonders sorgfältig vorzubereiten. Es dürfen keine Mattenlücken oder Mattenritzen im wahrscheinlichen Landebereich entstehen.
- Weichbodenmatten sind aufgrund der hohen Knie- und Fußverletzungsgefahr durch den „Schraubstockeffekt“ nicht für punktuelle Landungen zu nutzen, sondern nur für flächige Landungen! (vgl. **DGUV Information 202-035 „Matten im Sportunterricht“**).
- Beim Turnen an Geräten ist den Schülern ein fester Griff zu ermöglichen, z. B. über bereitgestelltes Magnesia.

- Während des Bewegens an den Geräten ist anliegende Kleidung zu tragen, Sportshirts sind in die Hose zu stecken. Turnen mit festen Sportschuhen weist ein erhöhtes Unfallrisiko auf. Deshalb sollen Schüler die Möglichkeit haben, Gymnastikschuhe zu tragen, barfuß oder mit rutschsicheren Strümpfen turnen zu können.
- Die Schüler sind in den Geräteaufbau und Geräteabbau sowie den Transport einzuweisen. Während dieser Tätigkeiten besteht Übungsverbot.
- Alle Schüler sind für das Helfen und Sichern zu qualifizieren und verantwortungsbewusst einzubeziehen. Dabei sind ihre körperlichen Voraussetzungen sowie die Kenntnisse der Bewegungsabläufe, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und die Beherrschung der Helfergriffe zu berücksichtigen.

Folgende Grundregeln sind beim Helfen und Sichern zu beachten:

- Die Einführung und Anwendung von Helfergriffen ist auf eindeutige Situationen zu beziehen. Dabei müssen die Schüler die Gefahrenschwerpunkte des Elementes sowie Ansatzpunkte und den Zeitpunkt für das Helfen kennen.
- Der Helfende steht nahe am Übenden.
- Der Helfergriff ist so nah wie möglich am Rumpf anzusetzen.
- Der Helfende muss so lange sichern/ helfen, bis die Übung abgeschlossen ist.

Hinweise für das Gerättturnen

Das Turnen an Geräten erfordert ein hohes Maß an Arm-, Schulter- und Rumpfkraft (besonders Stützkraft) sowie Körperwahrnehmung und Koordination. Deshalb muss die Sportlehrkraft langfristig vorbereitend im Schuljahresverlauf die entsprechenden konditionellen und

sportmotorischen Voraussetzungen schaffen, um auch den häufig vorhandenen Respekt vor den Geräten abzubauen. Schüler fühlen sich beim Turnen teilweise überfordert, sind dadurch ängstlicher oder blockiert und handeln dann irrational oder sie fühlen sich subjektiv unterfordert und sind in Folge dessen unkonzentriert. In beiden Situationen sind sie und die helfende oder sichernde Person anfällig für Unfälle und Verletzungen.

Das Unfallrisiko kann durch folgende Maßnahmen erheblich gesenkt werden:

- Für das Erlernen der Übungen sind speziell vorbereitende Übungen und methodische Reihen anzuwenden. Alle Übungen müssen durch Variation an die individuellen Leistungsvoraussetzungen der einzelnen Schüler angepasst werden.
- Überforderung ist zu vermeiden.

Auch Sportlehrkräfte sind anfällig für Verletzungen, wenn sie Übungen demonstrieren und übenden Schülern helfen. Häufigste Unfallursachen sind dabei fehlende Erwärmung, fehlende Übung und Fehleinschätzung der eigenen sportmotorischen Fähigkeiten besonders zu Beginn der Gerätturnzeit. Deshalb empfiehlt die Unfallkasse des Landes vor Beginn der Gerätturnzeit eine Auffrischung der eigenen turnerischen Fertigkeiten sowie der Grundlagen des Helfens und Sicherns mindestens im Fachkollegium der Schule.

Bestimmungen für das Trampolinspringen

Der Einsatz der Sportgeräte Trampolin und Minitrampolin im Schulsport ist an eine besondere Befähigung der Sportlehrkräfte gebunden. Für das Trampolinspringen ist der „DTB-Basischein Trampolin“ erforderlich. Für den Einsatz des Minitrampolins benötigen Lehrkräfte entweder den DTB-Basischein „Minitrampolin“ oder einen universitär oder über Fort- und Weiterbildung erworbenen Befähigungsnachweis. Es dürfen keine Trampoline im Geräte-raum aufgebaut oder unbeaufsichtigt in der Halle stehen. Bei längerer Unterbrechung des Übens ist das Minitrampolin hochzustellen. Es ist auf eine genügende Mattenabsicherung zu achten. Bei Punktlandungen sind Niedersprungmatten zu bevorzugen. Weichbodenmatten dürfen dabei nicht als alleinige Matten eingesetzt werden. In Verbindung mit auf den Weichböden aufliegenden Turnmatten oder Bodenläufern werden sie den Ansprüchen an die Landung gerecht. Die Sicherheitsstellung muss immer gewährleistet sein.

Andere ablenkende sportliche Tätigkeiten wie Ballspiele sollen in unmittelbarer Nähe nicht durchgeführt werden. Anspruchsvolle Sprünge mit Überschlägen können erst nach intensivem Üben der Fußsprünge erfolgen. Die Schüler werden vor dem Springen mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut gemacht.

Zu diesen gehören insbesondere:

- Einhalten der Rücklaufwege und kein Queren des Anlaufs,
- unbedingtes Einhalten der Absprachen und Anweisungen der Lehrkraft,
- kein eigenmächtiges Ausprobieren ungeübter Sprünge und
- Sport-Shirts müssen anliegend sein und in der Hose getragen werden.

Weitere Informationen zu dem Thema:

DGUV Information 202- 033 Springen mit dem Minitrampolin

Bestimmungen für die Akrobatik

Eine ausreichend große Unterlage mit nicht zu weichen Matten garantiert eine gute Stand-sicherheit. Die Bekleidung muss rutschsicher sein. Wird nicht barfuß geturnt, dürfen nur leichte Turnschuhe/Gymnastikschuhe oder rutschsichere Strümpfe getragen werden. Die Auswahl der geturnten Pyramiden und die Positionsverteilung sollen die physischen Vor-aussetzungen der Schüler berücksichtigen. Bei Pyramiden mit mehr als zwei Schülern muss immer ein weiterer Schüler zum Helfen oder Sichern eingeplant werden. Direkte Wirbelsäu-lenbelastungen müssen vermieden werden und indirekte sollen nur von kurzer Dauer sein. Erhöhte Druckbelastungen auf die Wirbelsäule (z. B. durch plötzliches Abspringen) müssen vermieden werden. Alle Figuren sind zügig auf- und abzubauen. Große Lasten sind nur mit dem Becken oder den Beinen (Oberschenkel) zu tragen.

Bestimmungen für Parkour/ Freerunning/ Street Workout/ Slack Lining

Die Lehrkräfte benötigen Kenntnisse zur alternativen Nutzung von Geräten und Gerätekom-binationen. Übungen dürfen nur in Sporthallen und auf dafür zugelassenen und geeigneten Freiflächen durchgeführt werden. Die Mattenlage oder anderer dämpfender Untergrund richten sich nach der Sprung- oder Fallhöhe, der Schwierigkeit der technischen Elemente und dem Leistungsstand der Schüler. Im Gegensatz zum Turnen muss beim Parkour/Freerunning festes Schuhwerk getragen werden.

Bestimmungen für das Klettern

Im Bereich von Kletterwänden dürfen keine Fenster, Fallrohre, elektrischen Leitungen, Blitz-ableiter oder andere Installationen als Griffe oder Trittstellen erreichbar sein. Boulderwände können im Innen- und Außenbereich gebaut werden. In beiden Fällen muss genügend Platz für die Kletter- und Aufprallfläche vorhanden sein. Boulderwände können im Innen- und Außenbereich gebaut werden. In beiden Fällen muss genügend Platz für die Kletter- und Auf-prallfläche vorhanden sein. Die Installation von Kletterwänden in stark frequentierten Räu- men oder Fluren sowie in engen, kleinen Verkehrs- und Aufenthaltsräumen ist untersagt. Die Klettereinrichtung muss allen notwendigen Vorgaben entsprechen und ist regelmäßigen sachkundigen Prüfungen und Wartungen zu unterziehen (z. B. Griffe, Tritte, Untergrund im Niedersprungbereich).

Für die Sicherung der Übenden darf nur Bergsportausrüstung verwendet werden, die dem Stand der Technik entspricht (vgl. DIN für Haken, Seile etc.). Wenn Boulderwände auf Schulhö- fen errichtet werden und nicht durch bauliche Einrichtungen gegen unbefugte und unkontrol- lierte Nutzung gesichert sind, müssen sie die Anforderungen an Spielplatzgeräte erfüllen.

Befinden sich die Kletterwände in einer Sporthalle, müssen die Bestimmungen für den Sportbetrieb in Sporthallen auch weiterhin erfüllt werden (z. B. Prallschutz und Ebenflächigkeit bis 2 m über dem Sportboden).

Weitere Informationen zu dem Thema:

DIN EN 12572-1 bis -3, DIN EN 1176, DIN 18032-1

Hinweise für das Klettern

- Die Lehrkräfte benötigen Kenntnisse der national gültigen Seilkommandos sowie der Fachterminologie.
- Die Kletterausrüstung muss von der Lehrkraft vor jeder Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen werden. Eigenes Klettermaterial der Schüler darf in keinem Fall eingesetzt werden, da hier eine zuvor vorgenommene fehlerhafte Handhabung nicht durch eine Sichtprüfung ausgeschlossen werden kann.
- Als Sicherungsgeräte dürfen nur die üblichen Geräte (Achter, ATC) zum Einsatz kommen.
- Wenn sich Schüler in der Kletterwand befinden, muss sich die Lehrkraft als Aufsichtsperson immer am Boden aufhalten.
- Es sind anliegende Hosen und Shirts zu tragen, die die Sicherungsgeräte nicht verdecken.
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden.
- Gesichert werden darf nur mit festem Schuhwerk.

Bestimmungen für das Klettern an Boulderwänden

- An Boulderwänden wird ohne Seilsicherung bis zu einer max. Tritthöhe von 2 m geklettert.
- Die Aufprallfläche vor der Wand muss eben und hindernisfrei sein. Das Maß der Aufprallfläche richtet sich nach der maximal möglichen, freien Fallhöhe. Grundsätzlich ist eine Aufprallfläche von mindestens 1,50 m vorzusehen. Ab einer Fallhöhe von mehr als 1,50 m berechnet sich die Aufprallfläche nach der Formel: $\text{Zwei Drittel der freien Fallhöhe} + 0,5 = \text{Aufprallfläche}$.
- Die Bodenbeschaffenheit der Aufprallfläche ist abhängig von der freien Fallhöhe: Wird nur eine maximale Fallhöhe von 60 cm erreicht, bestehen keine besonderen Anforderungen an den Boden. Bei einer freien Fallhöhe zwischen 0,60 m und 1 m ist dämpfender Untergrund (Rasen, Oberboden) erforderlich. Beträgt die Fallhöhe mehr als 1 m, ist stoßdämpfender Untergrund (z. B. Rindenmulch, Holzschnitzen, Kies, Sand) erforderlich.
- Die Aufprallfläche bei Boulderwänden in Sporthallen ist durch geeignete Matten zu sichern. Die Matten müssen eine möglichst durchgehende, geschlossene Oberfläche haben und bündig aneinander liegen.

Weitere Informationen zu dem Thema:

DGUV Information 202-018 Klettern in Kindertagesstätten und Schulen und DGUV-Information 202-022 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DIN EN 1176-1

Bestimmungen für das Klettern an Toprope- oder Vorstiegswänden

Für das Klettern an Toprope- oder Vorstiegswänden ist ein im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung erworbener Befähigungsnachweis der Sportlehrkräfte notwendig. Kletterwände mit freien Fallhöhen über 2,00 m Tritthöhe werden als Toprope- oder Vorstiegswände bezeichnet.

Bestimmungen:

- Im Fallbereich von Toprope- und Vorstiegswänden sind Weichböden auszulegen.
- An diesen Wänden darf bis maximal 2,00 m Tritthöhe ohne Seilsicherung geklettert werden, wenn die Anforderungen an den Niedersprungbereich (vgl. Klettern an Boulderwänden) erfüllt werden. Über 2,00 m hinaus muss mit Seilsicherung geklettert werden.
- Die Toprope- oder Vorstiegswand muss gegen unbeaufsichtigtes Beklettern gesichert werden. Bis zu einer Höhe von 2,50 m darf kein Griff erreichbar sein. Die Absicherung kann z. B. durch absperzbare Flügeltore durch das Abschrauben der Griffe und Tritte oder andere geeignete Maßnahmen erfolgen.
- Vorgestellte Weichbodenmatten müssen so befestigt werden, dass sie nur von der Lehr- oder Fachkraft gelöst werden können, z. B. durch verschließbare Spannbänder. Befindet sich die Wand in einer Sporthalle, müssen die Bestimmungen für den Sportbetrieb in Sporthallen auch weiterhin erfüllt werden (z. B. Prallschutz).
- Es dürfen max. drei Seilschaften mit jeweils drei Schülern pro Aufsicht führender Lehrkraft klettern. Dabei müssen die Sichernden durch einen zweiten Schüler gesichert werden.
- Der Übende darf nicht mehr als das 1,5-fache des/ der Sichernden wiegen.
- Der Übende muss im Falllinienbereich unter der Umlenkung klettern, um seitliches Pendeln und evtl. Anprallen zu vermeiden.
- Wegen der Gefahr des Schmelzbrandes dürfen niemals zwei Seile in einen Umlenkkarabiner gehängt und niemals das Kletterseil über Schlingen umgelenkt werden.
- Die 3K-Kontrolle muss vor jedem Einstieg in die Kletterwand erfolgen:
 - Knoten richtig geknüpft?
 - Karabiner zugeschraubt?
 - Körpersicherung richtig eingehängt und Kletterseilende verknotet?
- Zum Schluss folgt ein gegenseitiger „Partnercheck“!

Weitere Informationen zu dem Thema:

DIN 18032, Teil 1



Das Bewegungsfeld „Rhythmisches Bewegen, Tanzen, Gestalten“ kann über gymnastische Übungen mit und ohne Handgerät, unterschiedliche Tänze und Tanzstile oder über die Umsetzung von Bewegungsgeschichten realisiert werden. Einer besonderen Beachtung bedürfen dabei die räumlichen Verhältnisse und Raumwege.

Bestimmungen für Rhythmisches Bewegen, Tanzen, Gestalten

- Beim Rhythmischen Bewegen sollen enganliegende Kleidung sowie für den Untergrund geeignete und der Bewegungsaufgabe entsprechende Sportschuhe getragen (z. B. Hallenturnschuhe, Schlappchen, Ballettschuhe, Jazztanzschuhe) oder barfuß geübt werden.
- Festere Sportschuhe oder spezielle Turnschuhe sind bei Alternativgeräten (z. B. Rope-Skiping) oder für die entsprechenden Tanzrichtungen (z. B. Cheerleading, Aerobic, Rock'n' Roll, Standardtänze) unterstützend.
- Handgeräte wie Keulen oder Reifen müssen griffig, splitterfrei und bruchstark sein.
- Es kann auf herkömmlichen flächen- oder mischelastischen Sportböden geübt, akrobatische Elemente und längere Bodenübungen sollen auf Matten/Läufern ausgeführt werden.
- Beim Üben in Blockaufstellung ist hinreichender Sicherheitsabstand entsprechend der Auswahl an Übungen und Handgeräten zwischen den Schülern einzuhalten, wobei die Bewegungsamplituden von Körper und Gerät zu berücksichtigen sind.
- Bei Übungen in der Fortbewegung sind die Raumwege vorher abzustimmen.
- Es ist stets auf den nötigen Sicherheitsabstand zu Wänden und Halleneinrichtungen zu achten. Die Bewegungsebenen sind von allen einzuhalten. Für alle Genre gilt, dass einseitige Belastungen vermieden werden können, wenn ein ausgewogenes Verhältnis von unterschiedlichen Belastungsformen und Erholungsphasen geplant wird

Weitere Informationen zu dem Thema:

DIN 7912



Das Bewegungsfeld Spielen kann über Inhalte aus verschiedenen Sportarten realisiert werden. Diese weisen aufgrund ihrer Spielregeln und Durchführungsorte Besonderheiten auf, die bei der Vorbereitung der Sportanlagen und bei der Durchführung zu beachten sind. Die dafür notwendigen Grundlagen bieten die Wettkampfordnungen der einzelnen Sportarten und Spiele.

Bestimmungen für das Spielen

- Alle Spielflächen einschließlich des notwendigen Auslaufs müssen den Erfordernissen des Sportspiels gerecht werden. Sie müssen frei von Gegenständen sein, die nicht zum Spiel gehören.
- Auf ausreichende Sicherheitsabstände zwischen den Übungs- und Spielgruppen ist ebenso zu achten wie auf die Abstände zur Wand oder zur Spielfeldgrenze.
- Es darf nur einwandfreies Spielgerät und für die jeweilige Altersstufe geeignetes Spielmaterial zum Einsatz kommen.
- Alle Tore sind zu verankern und auf ihre Standfestigkeit zu prüfen.
- Mobile Basketballkörbe sind zu fixieren. Sind Übungskörbe direkt an der Wand ohne den genormten Sicherheitsabstand von 1,65 m zur Wand angebracht, dürfen nur Positionswürfe ausgeführt werden.
- Beim Volleyball und Badminton ist auf stabile Netzverankerungen zu achten. Bei der Verwendung von Spannleinen sind diese zu markieren.
- Das Barfußspielen und das Spielen mit Stollenschuhen beim Fußball sind im Sportunterricht nicht erlaubt. Werden in Arbeitsgemeinschaften oder bei Wettspielen Stollenschuhe genutzt, müssen Schienbeinschützer getragen werden.
- Bei offiziellen Wettspielen im Handball muss der Torhüter Schutzausrüstung/ Tiefschutz tragen.
- Wird im Hockey mit harten Bällen oder Pucks gespielt, ist für den Torhüter Schutzausrüstung erforderlich. Im Schulsport kann auch auf den Torhüter verzichtet werden. Stattdessen können Minitorer oder ein Kastentorwart zum Einsatz kommen.
- Für den Schulsport sollen spezielle Kunststoffbälle genutzt werden, die sowohl in der Halle als auch im Freien genutzt werden können.

Weitere Informationen zu dem Thema:

www.sichere-schule.de/sporthalle



Das Bewegungsfeld Kämpfen kann über Inhalte aus verschiedenen Kampfsportarten realisiert werden. Dabei steht die Unversehrtheit des Partners im Vordergrund und erfordert eine besondere Verantwortung der Lehrkräfte sowie der Schüler.

Bestimmungen für das Kämpfen

- Schlag-, Stoß- und Tritttechniken sind nur ohne Vollkontakt erlaubt.
- Die Anwendung von Würgetechniken ist verboten.
- Vor der Anwendung von Wurftechniken sind verschiedene Falltechniken zu vermitteln.
- Das Tragen von Sportschuhen (Ausnahme Boxen) sowie Sportkleidung mit Taschen und Reißverschlüssen ist nicht gestattet. Es ist auf eine der Spezifik der Sportarten gemäße Kleidung zu achten.
- Die Abstände zwischen den Paaren und die Anzahl der gleichzeitig Übenden sind verantwortungsbewusst so zu wählen, dass Behinderungen und Verletzungen vermieden werden.
- Übungen zu Standtechniken sind immer von der Mattenmitte zum Mattenrand hinauszuführen.

Belehrung Notwehrparagraf

Mit dem Erwerb kampfsportlicher Techniken entsteht für die Schüler eine besondere Verantwortung für die körperliche Unversehrtheit anderer Menschen. Aus diesem Grund müssen sie zu den strafrechtlichen Belangen und Prinzipien der Notwehr belehrt werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Strafgesetzbuch (StGB) erlauben die Selbstverteidigung. Die Verteidigung einer anderen Person regelt der Nothilfeparagraph.

Auch die Überschreitung der Notwehr ist vom Gesetzgeber festgelegt.

§32 StGB: Notwehr

1. Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
2. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Die Selbstverteidigung ist nach dem Gesetz an drei Grundsätze gebunden:

Der Angriff muss gegenwärtig sein, d. h.

- er passiert im Moment
- er dauert noch an
- er steht unmittelbar bevor.

Der Angriff muss rechtswidrig sein, d. h.

- er richtet sich gegen die durch das Gesetz geschützten persönlichen Interessen wie z. B. Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre oder Eigentum.

Die Verteidigung ist nur erlaubt, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff abzuwenden, d. h.

- hat der Angriff aufgehört oder kommt er nicht mehr zustande, darf man nicht mehr gegen den Täter vorgehen.
- Vergeltung, z. B. aus Rache, ist zu einem späteren Zeitpunkt strafbar.
- Dies gilt ebenso, wenn man fortfährt, den Täter zu treten und zu schlagen, obwohl dieser erkennbar seinen Angriff abgebrochen hat oder nicht mehr fortführen kann.

§33 StGB: Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft. Eine strafbare Überschreitung der Notwehr liegt dann vor, wenn man die „Verhältnismäßigkeit der Mittel“ außer Acht lässt und z. B.:

- auf eine Beleidigung mit einem Fußtritt gegen die Kniescheibe reagiert,
- nach einer erfolgreichen Abwehr eines Angriffs dem auf dem Boden liegenden Angreifer ins Gesicht tritt oder
- jemanden selbst beleidigt hat und auf einen Stoß mit einem Tritt in den Unterleib reagiert.

Hinweise für das Kämpfen

Die Zusammenstellung der Gruppen und Paare erfolgt unter Berücksichtigung der konstitutionellen Voraussetzungen der Schüler. Die Anwendung und Festigung von Tritt-, Schlag- und Stoßtechniken kann gegen geeignete Geräte (Medizinbälle, Pezzi-Bälle, Schlagpolster, Pratzen etc.) erfolgen. Die Kampffläche muss ausreichend groß (möglichst 5 m x 5 m) sein, eine einheitliche Mattenhöhe haben sowie auf Stoß verlegt und gegen Verrutschen gesichert sein. Zur optimalen Nutzung der vorhandenen Matten besteht auch die Möglichkeit des Übens auf Matteninseln von 2 m x 2 m Größe.

Sind keine Matten vorhanden, dürfen nur Spiel- und Kampfformen ohne Würfe und Wurfabsicht im Stand oder am Boden durchgeführt werden. Weichbodenmatten sind für Kämpfe im Stand nicht geeignet. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Partnerverhalten bezüglich des Verantwortungsbewusstseins und ggf. der Hilfeleistung zu widmen.



Das Bewegungsfeld Bewegen auf Rollen kann über Inhalte aus verschiedenen Sportarten realisiert werden. Dabei bestehen beim Bewegen im öffentlichen Raum besondere Anforderungen für die Lehrkräfte und Schüler. Sie müssen das Sportgerät sicher beherrschen, die Verkehrsregeln kennen und einhalten sowie rücksichtsvoll, verantwortungsbewusst und umsichtig handeln.

Bestimmungen für das Bewegen auf Rollen

- Beim Rollschuhfahren, Inline-Skaten, Skateboarden u. ä. muss eine komplette Schutzkleidung, bestehend aus Helm, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschützern, getragen werden. Die Schutzausrüstung muss durch „GS“- oder „CE“-Zeichen gekennzeichnet sein. Lediglich beim Wave- und Maxboarden kann in Sporthallen auf die Schutzausrüstung verzichtet werden.

Damit die räumlichen Gegebenheiten in Sporthallen und die Sporthallenböden (durch Verschmutzung, Beschädigungen u. a.) selbst nicht zu Unfallquellen werden, ist Folgendes zu beachten:

- keine aggressiven Fahr- und Bremstechniken durchführen,
- keine Sprünge von Rampen und Pipes auf dem Hallenboden oder in Sportmatten ausführen,
- nur saubere Rollen und Stopper verwenden, bei Verschmutzung die Rollen und Stopper säubern oder auswechseln,
- die Größe der übenden Sportgruppe den räumlichen Bedingungen anpassen und
- mögliche Gefährdungen, besonders in Außenkurven, z. B. durch das Wegstellen von Bänken oder durch Mattenpolster, beseitigen.

Im Pausensport dürfen nur räumlich oder baulich abgegrenzte Flächen benutzt werden. Geeignet sind z. B. asphaltierte Schulhöfe und spezielle Skateflächen. Wegen starker Rutschgefahr ist das Fahren auf nassem, vereistem oder verunreinigtem Untergrund zu unterlassen.

Weitere Informationen zu dem Thema:

DIN 18032

Bestimmungen für Rollsport auf Skateeinrichtungen

Bei der Aufstellung spezieller Skateeinrichtungen wie Curbs, Ramps und Pipes sind die sicherheitstechnischen Anforderungen für „Skateeinrichtungen“ einzuhalten. Die Einrichtungen müssen über hindernisfreie Sicherheitszonen verfügen, die Anfahrfläche muss einen gefahrlosen An- und Auslauf ermöglichen. Skateeinrichtungen müssen gemeinsam von Lehrkraft und Schülern besichtigt werden. Bevor Rampen befahren werden, müssen entsprechende fahrtechnische Grundlagen geschaffen sein.

**Weitere Informationen zu dem Thema:
DIN 33943**

Bestimmungen für das Bewegen mit Rädern

Beim Radfahren und Mountainbiken im Rahmen von schulischen Veranstaltungen muss von jedem Beteiligten immer ein Helm getragen werden. Beim Mountainbiken und Rennradfahren sind außerdem Handschuhe zu tragen. Für Schülergruppen mit mehr als 12 Schülern sind mindestens zwei Begleitpersonen erforderlich, wobei auch unter dieser Obergrenze bereits zwei Begleitpersonen empfehlenswert sind. Die im öffentlichen Verkehrsraum verwendeten Fahrräder müssen im verkehrssicheren Zustand sein. Hierzu muss die Aufsicht führende Lehrkraft oder ein ebenfalls Befugter vor Antritt der Fahrt eine Sichtprüfung durchführen.

Handelt es sich um die Fahrräder der Schüler, sollte eine Bescheinigung der Personensorgeberechtigten darüber eingeholt werden, dass sich die Fahrräder im verkehrssicheren Zustand befinden. Die Lehrkräfte benötigen Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde, der Materialwartung sowie Kenntnisse der StVO, z. B. für das Fahren in der Gruppe.

Die Streckenauswahl sollte

- die Leistungsfähigkeit der Schüler, die Witterung und das Höhenprofil berücksichtigen,
- möglichst Rad-, Forst- und Feldwege bevorzugen und viel befahrene Hauptstraßen ohne Radweg meiden,
- topografische Besonderheiten und die Wetterlage beachten.

Die Lehrkraft hat sich über die örtlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die Notrufnummern zu informieren und muss den Lerngruppen das Vorgehen bei einem Unfall erläutern. Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.

Folgende Verhaltensregeln sollen vermittelt und gefestigt werden:

- hintereinander mit einer Radlänge Abstand fahren und nicht überholen,
- rechts fahren,
- beim Halt rechts runter von der Fahrbahn, dabei aber keine Rad- und Fußwege blockieren,
- beim Fahren über Gefahrenstellen besonders achtsam sein und die Nachfolgenden durch Zuruf warnen und
- die Verständigung innerhalb der Gruppe durch Rufkette sichern und Zeichen des Vorherfahrenden eindeutig weitergeben, deutlich fahren und Auffahrunfälle durch unnötiges Bremsen vermeiden, im Notfall „Stopp“ rufen.
- Die Reihenfolge sollte innerhalb der Gruppe so festgelegt sein, dass die schwächeren Schüler möglichst vorne hinter der die Gruppe anführenden Lehrkraft fahren.

**Weitere Informationen zu dem Thema:
DGUV Information 202-047**

Hinweise für das Bewegen mit Fahrrädern

Die Kommunikation der Lehrkräfte untereinander und der Lehrkraft mit den Schülern im Gelände ist zu gewährleisten. Die für eine Gruppe verantwortliche Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie unmittelbar bei kritischen oder gefährlichen Situationen im Gelände eingreifen kann. Auch bei einem zeitlich begrenzten „Freien Fahren“ muss die Aufsicht gewährleistet und eine Leitungsperson benannt werden. Für die „frei Fahrenden“ muss ein Gelände bestimmt und es müssen Regeln und Aufgaben festgelegt sein. Der Freiraum für selbst verantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können und dem Entwicklungsstand der Schüler. Diese Aspekte sind im Vorfeld von der Lehrkraft zu überprüfen.



Näheres hierzu regelt:

RdErl. des MK vom 14. 1. 2009 – 21-81210

„Regelmäßige Belehrungen der Schüler an allgemeinbildenden Schulen“ - weitere Regelungen zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung.“

(Besondere Erlasse: Erlass 03)

4.8.9 *Bewegen auf Schnee und Eis*



Das Bewegen auf Schnee und Eis kann über Inhalte aus verschiedenen Sportarten realisiert werden. Seine Spezifik besteht in der Durchführung unter besonderen klimatischen und räumlichen Bedingungen. Diese erfordern zum Teil eine spezielle Befähigung der Lehrkräfte und Begleitpersonen.

Bestimmungen für das Bewegen auf Schnee

Ski Alpin und Snowboard können nur von Lehrkräften unterrichtet werden, die im Rahmen des Studiums spezielle Kenntnisse im Skilauf oder Snowboarden erworben haben oder eine aktuelle Fortbildung oder eine Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) nachweisen können.



Näheres hierzu regelt:

RdErl. des MK vom 01.02.2009 - 26-82115

Skikomplettkurse

(Besondere Erlasse: Erlass 09)

Weitere Informationen zu dem Thema:

DGUV Information 202-048 „Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht“ S.11-12

Hinweise zum Rodeln und zum Gleiten am Hang mit weiteren Geräten

Rodeln darf nur durchgeführt werden

- in einem dafür zugelassenen Gelände,
- nach vorausgehender Überprüfung des Schwierigkeitsgrades des Geländes und der möglichen Gefahrenstellen,
- nach vorab mit den Schülern vereinbarten Regeln für die Abfahrt (Abstände, Verhalten bei Stürzen und Unfällen, Fahrtechnik),
- mit technisch einwandfreiem Gerät,
- mit Winterkleidung, insbesondere mit festen Schuhen und Handschuhen,
- unter Berücksichtigung der Schneeverhältnisse und Witterungsbedingungen und
- wenn Erste Hilfe sichergestellt werden kann.

Bestimmungen für das Bewegen auf Eis

- Die Lehrkraft betritt als erste die Eisfläche und verlässt sie als letzte.
- In der Regel findet das Eislaufen in Eissporthallen statt. Im anderen Falle darf Eislauf nur auf freigegebenen Flächen durchgeführt werden.
- Die Lehrkraft legt die verbindlichen Organisationsformen wie Laufrichtung und Sicherheitsabstände fest.
- Individuelle Ruhepausen finden grundsätzlich außerhalb der genutzten Eisfläche statt.
- Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung muss vorhanden sein.
- Die Bandentüren sind während des Unterrichts grundsätzlich geschlossen zu halten, das Sitzen auf den Banden ist verboten.
- Entsprechend des Könnens sind getrennte Übungsbereiche festzulegen.
- Steht nur ein Teil der Eisfläche zur Verfügung, ist eine Absperrung z. B. durch Markierungskegel vorzunehmen.

Beim Eishockey und ähnlichen Spielen auf dem Eis ist „Fairplay“ oberstes Gebot.

- Bodychecks und gefährliche Stockeinsätze sind verboten.
- Die Schlittschuhe müssen festen Halt bieten.
- Die Kleidung soll angemessen sein, um ein Überhitzen oder Auskühlen des Körpers zu verhindern. Das Tragen von Handschuhen und Helm ist Pflicht. Ggf. sollen Hand- oder Knieprotektoren getragen werden.
- Wenn keine Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, darf Eishockey nur mit leichtem Puckmaterial (z. B. Tennisbälle, Ringli) gespielt werden.
- Wird nach Wettkampfgeln gespielt, müssen alle Schüler entsprechende Schutzausrüstung tragen.
- Der Torhüter muss immer eine Schutzausrüstung tragen. Fehlt diese, wird ohne Torhüter gespielt.



Das Bewegungsfeld Bewegen auf Wasser kann über Inhalte aus verschiedenen Wasserfahrtsportarten realisiert werden. Diese fordern ein hohes Maß an Vorbereitung, Verantwortung und Umsicht sowie die Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte und die Schwimmfähigkeit der Schüler.

Bestimmungen für das Bewegen auf Wasser

- Maximal dürfen von einer Lehrkraft oder Begleitperson zehn Schüler beaufsichtigt werden.
- Unabhängig von der vorgeschriebenen maximalen Gruppengröße muss die tatsächliche Lerngruppenstärke in Abhängigkeit von Wassertiefe, Strömung, Wind- und Wellenverhältnissen, dem Schiffsverkehr, dem Ausbildungsstand und den körperlichen Voraussetzungen der Schüler ggf. reduziert werden.
- Vor Beginn des Kurses sind den Schülern die wichtigsten Verhaltensnormen auf dem Wasser, grundlegende Kenntnisse der Wasserstraßenordnung und der Bootskunde zu vermitteln.
- Der Anfängerunterricht hat in ruhigen Gewässern zu erfolgen.
- Die Lehrkraft prüft vor Beginn der Wasserarbeit die Wetterlage und entscheidet, ob unter den gegebenen Bedingungen der Unterricht durchgeführt werden kann.
- Vor dem Start, nach dem Passieren unübersichtlicher und/oder gefährlicher Stellen sowie nach Beendigung der Veranstaltung muss die Vollzähligkeit überprüft werden.
- Wird ein Motor-betriebenes Sicherheitsboot eingesetzt, muss die Lehrkraft dieses führen dürfen.
- Die eingesetzten Materialien wie Boote, Surfbretter und Kites müssen den Gewässerbedingungen und den Voraussetzungen der Schüler angepasst und in einem technisch einwandfreien Zustand sein.
- Rettungsmöglichkeiten sind im Vorfeld zu überprüfen.
- Die Kontrolle der Ausrüstung und der Sicherheitsmaterialien (Erste-Hilfe-Ausrüstung, Rettungswurfsack, Handy, Notreparaturset, geeignete Schleppleinien zur Sicherung von Booten sowie Kartenmaterial) erfolgt vor jedem Start.
- Die Verständigung zwischen allen Beteiligten muss jederzeit gewährleistet sein. Demzufolge sollen optische Signale vereinbart werden und akustische Hilfsmittel zur Verfügung stehen.
- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.

Hinweise für die Qualifikation der Lehrkräfte oder Begleitpersonen

Ist das Betreiben von Wassersportarten an einen Schein gebunden (z. B. Segeln oder Surfen), muss die unterrichtende Lehrkraft über diesen verfügen. Vergleichbare Befähigungsnachweise für das Bewegen auf dem Wasser sind:

- Fachstudium Sport in den unterrichteten Wassersportarten,
- Lizenz des entsprechenden Sportfachverbandes,
- erfolgreiche Teilnahme an einer staatlichen Lehrerfortbildung oder einer entsprechenden Fortbildungsmaßnahme von Sportfachverbänden, Hochschulen oder Universitäten oder des Deutschen Sportlehrerverbandes.

Die Lehrkraft oder Begleitperson benötigt Kenntnisse

- der Schifffahrtsregeln und der Gefahren an Flusseinbauten,
- in der Organisation und Leitung von Kursen und Wanderfahrten im Bereich Wasserfahrsport,
- zu den Örtlichkeiten des jeweiligen Gewässers, einschließlich praktischer Erfahrungen auf dem jeweiligen Gewässertyp,
- zu elementaren Fahrtechniken auf unterschiedlichen Gewässern mit und ohne Schiffsverkehr sowie zu den spezifischen Steuermanövern und
- zum „Retten und Bergen“ einschließlich der Fertigkeiten.

Hinweise für die Teilnahme der Schüler

Für die Teilnahme am Unterricht in diesen Bewegungsbereichen ist die schriftliche Genehmigung durch die Personensorgeberechtigten erforderlich.

- Die teilnehmenden Schüler müssen mindestens über das Deutsche Jugendschwimmabzeichen oder Schwimmabzeichen in Bronze und Grundkenntnisse in der Selbst- und Fremdrettung verfügen.
- Von den Schülern muss generell eine geeignete normierte Schwimmweste getragen werden.
- Die Schüler müssen geeignete Schuhe mitführen. Ebenso muss funktionsgerechte, witterungsangepasste Kleidung getragen werden.
- Bei sonnigem Wetter ist auf ausreichenden Sonnenschutz zu achten (Sonnenscreme, eine Kopfbedeckung sowie eine ausreichend gesicherte Sonnenbrille).
- Die Schüler müssen Verhaltensweisen in Unglückssituationen kennen und beherrschen.

Bestimmungen beim Kanufahren und Rudern

- Die Gruppe ist immer in einem vereinbarten Rahmen zusammenzuhalten.
- Bei größeren Gruppen sollte eine Begleitperson vorn, eine hinten und eine in der Mitte der Gruppe fahren.
- Auf Wildwasser (Kanu) ist zusätzlich das Tragen eines Kopfschutzes Pflicht.
- Bei Wanderfahrten ist ein wasserdichtes Behältnis mit Ersatzkleidung mitzuführen.
- Die Schüler müssen:
 - das Verhalten beim Ein- und Ausstieg,
 - die Reihenfolge und Abstände der Boote,
 - die Gefahren, die vom Schiffsverkehr ausgehen können,
 - das Verhalten an Wehren und Flusseinbauten,
 - die Naturschutz- und Befahrungsregeln
 - sowie das Verhalten bei bestimmten Witterungseinflüssen z. B. Gewitter oder Starkwind kennen.

Bestimmungen beim Segeln und Surfen

- Das Segel- oder Surfrevier muss bezüglich Strömung, Verkehr und Wind- und Wellenverhältnissen dem Ausbildungsstand der Schüler entsprechen. Jeder Schüler muss Surf- oder Turnschuhe tragen, um jederzeit einen sicheren Stand zu haben und Verletzungen zu vermeiden.
- Das Tragen eines Kälteschutzanzuges (Neoprenanzug) ist obligatorisch.
- Ab Windstärke 4 und bei direkt ablandigem Wind darf eine reine Anfängerschulung nicht stattfinden. Auch direkt auflandiger Wind stellt besonders in Strandnähe eine Gefahr dar, da sowohl Schüler als auch Unbeteiligte gefährdet werden könnten.
- Die Windsurfausrüstung muss unsinkbar und in einem einwandfreien technischen Zustand sein. Das Windsurfbrett soll möglichst viel Volumen und damit Auftrieb haben.
- Für die Anfängerschulung ist ein Windsurfbrett mit Schwert zu verwenden. Während der Windsurfausbildung muss je nach Revier ein windunabhängig betriebenes Sicherheitsboot oder ein Surfbrett mit Paddel zur Verfügung stehen.

Bestimmungen beim Kitesurfen

Es muss unbedingt ein Stehrevier vorhanden sein, da ein Kitesurfbrett nicht genügend statischen Auftrieb hat und somit keine „Rettungsinsel“ darstellt.

- Die Schüler sind über die entsprechenden Sicherheitsregeln und die ordnungsgemäße Verwendung des Materials (Aufpumpen, Starten, Lagerung bei kurzfristiger Nichtbenutzung etc.) aufzuklären.
- Alle verwendeten Kites müssen über eine Notauslösevorrichtung (Quick Release) verfügen. Deren Verwendung ist mit den Schülern intensiv zu üben, sodass die Notauslösung auch in möglichen Stresssituationen erfolgen kann.
- Beim Kitesurfen sind eine Auftriebsweste und ein Helm verpflichtend.

Bestimmungen beim Wasserskifahren

Das Durchführen des Wasserskifahrens im Schulsport ist nur an zertifizierten Wasserski-Seilbahnanlagen unter Anleitung des dort tätigen und für die Sicherheit der Schüler verantwortlichen Fachpersonals zulässig. Die Wasserski fahrenden Schüler müssen vom Fachpersonal und von der Lehrkraft ständig beobachtet werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Lehrkraft hat die Vollzähligkeit der Gruppe regelmäßig zu überprüfen.

Folgende Regeln müssen von den Schülern eingehalten werden:

- Gestürzte Schüler achten auf nachfolgende Wasserskifahrer und leere Zugleinen, sie schwimmen mit dem Equipment den kürzesten Weg zum Ufer oder Laufsteg.
- Gestürzte Schüler müssen kontrolliert umfahren werden. Ist dies nicht möglich, muss die Zugleine losgelassen werden.
- Den Griff der Zugleine niemals zwischen die Beine nehmen.
- Wasserstarts nach Stillstand der Anlage sind verboten.

5. Außerunterrichtlicher Schulsport / Schulsportveranstaltungen

Der außerunterrichtliche Schulsport wird auf der Grundlage der Freiwilligkeit durchgeführt. Die Angebote sollen durch eine breite Vielfalt, Offenheit für alle Schüler und Abwechslungsreichtum gekennzeichnet sein. Damit werden diese Schulsportveranstaltungen von den Schülern als freud- und sinnvolle körperliche Betätigung und Ergänzung des Sportunterrichts erfahren. Darüber hinaus übernimmt der außerunterrichtliche Schulsport auch eine Brückenfunktion zwischen dem Sporttreibenden in der Schule und der sportlichen Betätigung im Verein oder der unorganisierten individuellen sportlichen Betätigung eines Jeden.

Organisationsformen sind:

- Arbeitsgemeinschaften: „Sport in Schule und Verein“
- schulsportliche Wettkämpfe und Sportfeste
- Schulsportwochen
- Schullandheimaufenthalte sowie Wanderungen und Klassenfahrten.

Für die weitere Entwicklung des außerunterrichtlichen Schulsports können folgende Hinweise Orientierung sein:

- Bei der Ausgestaltung der Pausenhöfe durch die Schüler und Schulträger sollen spiel- und sportfreundliche Gesichtspunkte beachtet werden.
- Die Pausenordnung an den Schulen sollte sowohl Ruhezeiten als auch Spiel- und Bewegungsangebote ermöglichen, damit eine aktive Pause (Pausensport) verwirklicht werden kann.
- Schulsportliche Veranstaltungen sollen Schulfeste sein, bei denen die Wettkämpfe durch freie Spielformen und gesellige Angebote ergänzt werden.
- Wandertage sollen ihre Schwerpunkte in der direkten Naturbegegnung und in aktiver Bewegung finden.
- Bei der Gestaltung des außerunterrichtlichen Schulsports soll die Bereitschaft der Schüler zur Mitverantwortung und Mitgestaltung stärker genutzt werden.

5.1 Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen

Basierend auf dem Runderlass zur Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen sollen die Festlegungen in der Vereinbarung über das Aktionsbündnis Schulsport und Vereinssport 2000 mit dem Ziel ausgebaut werden, die Verflechtungen zwischen Schulsport und außerunterrichtlichem Schulsport weiter zu vertiefen.

Durch diese Zusammenarbeit soll allen Schülern die Möglichkeit gegeben werden, sich sportvereinsgebunden körperlich zu betätigen und besonders talentierte Kinder und Jugendliche individuell zu fördern.

**Näheres hierzu regelt:****RdErl. des MK vom 14.2.2014 – 26-520**

Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen

(Besondere Erlasse: Erlass 10)**5.2 Arbeitsgemeinschaften „Sport in Schule und Verein“**

Allen Mädchen und Jungen soll ein gleichberechtigter Zugang zum Sporttreiben ermöglicht werden. Deshalb sollen an den allgemeinbildenden Schulen Sportangebote mit den Sportvereinen abgestimmt und entwickelt werden, um damit vielfältige sportliche Betätigungsmöglichkeiten im Kinder- und Jugendbereich anzubieten.

Vor allem für die noch nicht im Vereinssport organisierten Schüler werden so interessante Anreize für eine sportliche Betätigung ermöglicht. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft (AG) und einer gegebenenfalls daraus folgenden Teilnahme an sportlichen Vergleichswettkämpfen sind Schulveranstaltungen.

**Näheres hierzu regelt:****RdErl. des MB vom 01.03.2019 – 32-52100**

Runderlass zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen

(Besondere Erlasse: Erlass 11)**5.3 Begabungsförderung im Schulsport**

Die Ergebnisse im Leistungssport der vergangenen Jahre haben deutlich gemacht, dass es in Sachsen-Anhalt neue Wege bei der Erkennung von sportlich talentierten Kindern und Jugendlichen und deren Bindung an das organisierte Sporttreiben zu beschreiten gilt.

Die demografische Entwicklung, die heutige Schullandschaft und das veränderte Freizeitverhalten der Kinder und Jugendlichen stellen die Sportvereine bei der Talentfindung und Talentförderung vor neue Herausforderungen. Die Gewinnung und Förderung von sportlich talentierten Kindern und Jugendlichen ist für den organisierten Sport in Sachsen-Anhalt eine wichtige Aufgabe. Dabei ist dem Zusammenwirken mit den Schulen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurde zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport (MI), dem Kultusministerium (MK), dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) und dem Deutschen Sportlehrerverband e.V. (DSLVB), Landesverband Sachsen-Anhalt, eine Vereinbarung zur Talentfindung und Talentförderung geschlossen.



Näheres hierzu regelt:

**Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport (MI), dem Kultusministerium (MK), dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) und dem Deutschen Sportlehrerverband e.V. (DSL) Landesverband Sachsen-Anhalt zur Talentfindung und Talentförderung
(Anlage 03)**

5.4 Schulsportliche Wettkämpfe

5.4.1 Bundesjugendspiele

Die Bundesjugendspiele werden jährlich für alle Schulen und Vereine ausgeschrieben. Sie werden federführend durch den Ausschuss für die Bundesjugendspiele unter Beteiligung der Kommission Sport der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Deutschen Olympischen Sportbundes/der Deutschen Sportjugend, des Deutschen Behindertensportverbandes/der Deutschen Behindertensportjugend, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Deutschen Turner-Bundes und des Deutschen Schwimm-Verbandes betreut.

Die Bundesjugendspiele werden als Einzelwettbewerbe in den drei Sportarten Leichtathletik, Schwimmen und Gerätturnen ausgeschrieben. Ihre Inhalte orientieren sich an den Grundformen der Bewegung und berücksichtigen dabei die Prinzipien der Vielseitigkeit und der Wahlmöglichkeit. Sie bieten gute Möglichkeiten, die Schüler an die Wettkämpfe heranzuführen, um damit ihre individuelle Leistungsfähigkeit in der von ihnen gewählten Sportart zu überprüfen. Bundesjugendspiele sollen den Kern von Schulsportfesten/Schulsporttagen bilden und Wettkämpfe ohne Notendruck anbieten.

Die Ergebnisse der Bundesjugendspiele sind von den Schulen dem Landesschulamt zu melden. Entsprechend dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 26. Oktober 1979 ist die jährliche Durchführung der Bundesjugendspiele für jede allgemeinbildende Schule in mindestens einem der drei Teile für Schüler bis zum 10. Schuljahr verbindlich. Die Durchführung in den folgenden Jahrgangsstufen ist wünschenswert. Die jährliche Ausschreibung des Wettbewerbs erfolgt im Ministerialblatt des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Wettkampfunterlagen (Wettkampfkarten oder -listen, Teilnehmerurkunden, Siegerurkunden, Ehrenurkunden und Berichtsbögen) sind beim Landesschulamt anzufordern.

5.4.2 Bundeswettbewerb der Schulen

JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA & PARALYMPICS

Struktur des Bundeswettbewerbs

Der Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA & PARALYMPICS basiert auf einem bundeseinheitlichen Wettkampfsystem. Er steht als Mannschaftswettbewerb allen Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland offen. Die Teilnahme daran ist freiwillig und nur für Schulmannschaften möglich.

Der Wettbewerb ist in – nach Altersstufen geordnete – Wettkampfklassen unterteilt und unterscheidet zwischen einem Standardprogramm (wird in der Regel bis zum Bundesfinale geführt) und einem Ergänzungsprogramm (wird in der Regel bis zum Landesfinale geführt). Der Bundeswettbewerb wird jährlich neu ausgeschrieben und sowohl getrennt nach Jungen und Mädchen als auch in Mixed-Teams in vielen Sportarten durchgeführt: Badminton, Basketball, Fußball, Gerätturnen, Hallenhandball, Hockey, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Skilanglauf, Tennis, Tischtennis und Volleyball.

Organisation des Bundeswettbewerbs

Nach der jährlichen Ausschreibung durch den Trägerverein entscheidet das Bildungsministerium über die Durchführung der Wettkämpfe im Land Sachsen-Anhalt (Termin, Wettkampfklassen, Sportarten). Auf der Grundlage dieser Vorgaben werden durch das Landesschulamt in Zusammenarbeit mit den Schulsportkoordinatoren die Regionalsieger in den Sportarten ermittelt. Unter Beachtung sportlicher Traditionen und der jeweiligen sächlichen Voraussetzungen beauftragt das Bildungsministerium das Landesschulamt mit der Durchführung der Landesentscheide in den einzelnen Sportarten. Alle weiteren Hinweise zur organisatorischen Durchführung des Bundeswettbewerbs sind der zentralen Ausschreibung und der Ausschreibung des Landesschulamtes zu entnehmen.

5.4.3 Sportabzeichenwettbewerb

Das Deutsche Sportabzeichen ist eine Auszeichnung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Es ist die höchste Auszeichnung außerhalb des Wettkampfsports und wird als Leistungsabzeichen für überdurchschnittliche und vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit verliehen. Die zu erbringenden Leistungen orientieren sich an den motorischen Grundfähigkeiten Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination. Aus jeder dieser Disziplingruppen muss eine Übung erfolgreich abgeschlossen werden (Leistungsstufe Bronze). Der Nachweis der Schwimmfähigkeit ist notwendige Voraussetzung für den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens.

Das Bildungsministerium, der Ostdeutsche Sparkassenverband und der LandesSport-Bund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) verdeutlichen mit dem Sportabzeichen-Schulwettbewerb, dass der Sport nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitserziehung und körperlichen Leistungsfähigkeit der Schüler leistet, sondern auch Spaß und Teamfähigkeit vermittelt.

Aufgabe und Herausforderung zugleich ist es, die Schüler in Sachsen-Anhalt für eine sportliche Betätigung in der Schule zu interessieren und sie in diesem Rahmen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens Jugend und des Deutschen Sportabzeichens Erwachsene anzuregen. Um einen gesunden Schulsport zu fördern, bieten die Partner gemeinsam den Sparkassen Sportabzeichenwettbewerb in den Schulen an.

Alle Schüler sowie die dort unterrichtenden Lehrkräfte sind teilnahmeberechtigt.

Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung erhalten die Schüler das Sportabzeichen sowie eine Urkunde. Die Beteiligung an der Ablegung des Sportabzeichens ist freiwillig. Die Teilnahme ist im Kalenderjahr nur einmal möglich.

5.4.4 Sonstige schulsportliche Wettbewerbe

Außer den schulinternen Wettkämpfen der Bundesjugendspiele, dem Sportabzeichenwettbewerb und dem Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA & PARALYMPICS auf den verschiedenen Ebenen kann das Wettkampfangebot erweitert werden:

- auf der Schulebene durch Wettbewerbe in anderen Sportarten, das betrifft sowohl Individualsportarten als auch Mannschaftssportarten (z. B. Turniere in den Sportspielen),
- Schulvergleichskämpfe auf der Grundlage von Ausschreibungen der Schulen, des Landesschulamtes oder des Bildungsministeriums (z. B. Traditionswettbewerbe),
- Sportfreizeiten können ein- oder mehrtägige Veranstaltungen mit einem sportlichen Schwerpunkt sein und durch die Schulen je nach personellen und materiellen Voraussetzungen geplant werden. Inhalte solcher Vorhaben können z. B. Wassersport (Rudern, Kanu, Surfen), Skilauf, Wandern oder Radwandern sein.

Dabei geht es neben dem Erlernen technischer Fertigkeiten vor allem um

- den Erlebniswert und die Gesundheitswirksamkeit sportlicher Betätigung in der Natur,
- den Umgang mit der Natur durch rücksichtsvolles Verhalten im und am Wasser, in den Bergen sowie in den Wäldern,
- soziales Verhalten in einer Gemeinschaft.

6. Auserwählte Erlasse

(„Haftungsausschluss: Die vorliegenden Texte dienen lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“)

Erlass 01:

Allgemeine Hinweise zur Aufsichtspflicht an allgemeinbildenden Schulen

RdErl. des MK vom 16.1.2012 – 21-8121

1. Aufsichtspflicht

- 1.1 Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte an Förderschulen haben in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine umfassende Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Sie treffen Vorsorge, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen weder geistigen, sittlichen, körperlichen noch materiellen Schaden erleiden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die organisatorische Absicherung verantwortlich. Dabei hat sie oder er eine gerechte Verteilung der Aufsichten unter Berücksichtigung der besonderen Belastung einzelner Lehrkräfte vorzunehmen. Die Aufsichten werden ohne Anrechnungen durchgeführt.
- 1.2 Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Dazu gehören eine angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen sowie die Pausen und Freistunden. Für Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die sich darüber hinaus auf dem Schulgrundstück aufhalten, soll ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3 Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg). Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Schuljahrgang dürfen mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern zur Einnahme des Mittagessens das Schulgrundstück verlassen.
- 1.4 Der Weg der Schülerinnen und Schüler zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.

- 1.5 Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind weiterhin unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen, möglicher Gefährdung, nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen auch nach der Art, dem Umfang und der Schwere der Behinderung, auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen zeitweise geeigneten Hilfspersonen übertragen werden. Die Durchführung der Aufsicht umfasst auch die sorgfältige Auswahl, Anleitung sowie den sachgerechten Einsatz der Hilfspersonen.
- 1.6 Die Schülerinnen und Schüler sind in regelmäßigen Abständen aktenkundig über die einschlägigen Regelungen zur Gefahrenvermeidung und zu sachgerechtem Verhalten zu belehren. Dazu gehören die Hausordnung, der RdErl. über Verhalten bei Schadensereignissen vom 30.7.2007 (SVBl. LSA S. 264), geändert durch RdErl. vom 1.2.2012 (SVBl. LSA S. 29), und spezifische fachbezogene, regionale sowie witterungsbedingte Gefahren und Vorschriften.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Erlas 02:

Unfallverhütung im Sportunterricht; Tragen von Schmuck

RdErl. des MK vom 28.7.2011 – 26-05200

Bezug:

RdSchr. des MK vom 3.2.1999 n. v.

Zur Verhütung von Unfällen im Schulsport ist das Tragen unter anderem von Gürteln, Ringen, Armbanduhren, Armbändern, Halsketten, Haarspangen, Zierbroschen und anderen Schmuckgegenständen (im Folgenden Schmuckgegenstände) während des Sportunterrichts grundsätzlich nicht erlaubt. An den Beispielen Piercing und Freundschaftsbänder wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für die Zuordnung zum Begriff „Schmuckgegenstände“ nicht darauf ankommt, in welcher Weise sie der Kleidung oder dem Körper appliziert sind.

Schmuckgegenstände sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich vor Beginn des Sportunterrichts abzulegen. Sie können toleriert werden, wenn sie nachweislich nicht vorübergehend abgelegt werden können und jede Gefahr, dass die Trägerin oder der Träger sich oder Andere verletzen kann, ausgeschlossen ist oder durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abkleben mit Heftpflaster) ausgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die jeweilige Lehrkraft. Tragen eine Schülerin oder ein Schüler einen Schmuckgegenstand, von dem eine Verletzungsgefahr ausgehen kann und der nicht oder vorübergehend nicht abgelegt werden kann, ist sie oder er von

der Teilnahme an den praktischen Teilen des Sportunterrichts auszuschließen. Es besteht jedoch weiterhin Anwesenheitspflicht. Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler trotz Belehrung, die Gefahrenfreiheit von Schmuckgegenständen sicherzustellen oder – wenn dies nicht möglich ist – diese Schmuckgegenstände abzulegen, hat die Lehrkraft zu prüfen, ob und welche Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler wegen des Tragens von Schmuckgegenständen sportpraktische Leistungsnachweise, so ist dies als Leistungsverweigerung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sollten möglichst erzieherisch auf ihre Kinder einwirken, so dass diese ohne Gefährdung für sich und andere am Sportunterricht teilnehmen können. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass den Erziehungsberechtigten nicht die Verantwortung und die Haftung für das Tragen von Schmuckgegenständen während des Sportunterrichts obliegt.

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bezugs-RdSchr. außer Kraft.

**Erlass O3:
Regelmäßige Belehrung der Schüler an allgemeinbildenden Schulen
(Auszug Gefahren im Winter)**

RdErl. des MK vom 14. 1. 2009 – 21-81210

Der Erlass trifft weitere Regelungen für das Sporttreiben und die Freizeitgestaltung auf Eisflächen.
Hier: Auszug **Gefahren im Winter**

Inhaltliche Schwerpunkte:

Die Schüler sind darauf hinzuweisen, dass beim Betreten von natürlichen Eisflächen besondere Gefahren drohen, z.B.:

- an Mündungen von Industrieabwässern, an Brücken, an Schleusen und Wehren,
- zu Beginn einer neuen Frostperiode oder nach einsetzendem Tauwetter, an Wasserstraßen, die durch Eisbrecher für die Schifffahrt offengehalten werden.
- Für die Hilfeleistung gegenüber Verunglückten ist folgendes zu beachten:
 - Zunächst sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Hilfe zu holen (Feuerwehr, Polizei usw.).
 - Bei der Bergung des Verunglückten ist zu beachten, dass alle zur Gewinnung eines festen Halts verfügbaren Gegenstände genutzt werden.
 - Nur mit größter Vorsicht darf man sich der Unfallstelle nähern.

Nach der Bergung des Verunglückten ist Erste Hilfe zu leisten, ggf. zu organisieren und die Versorgung durch einen Arzt einzuleiten.

Erlass 04: Befreiung vom Schulsport

RdErl. des MK vom 11. 3. 1997 – 45-81002

1. Grundsätze

- 1.1 Dieser RdErl. regelt die Befreiung vom Sportunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.
- 1.2 Schülerinnen und Schüler können aus gesundheitlichen und religiösen Gründen vom Sportunterricht befreit werden. Teilbefreiungen sind möglich.
- 1.3 Eine Befreiung vom Sportunterricht erfolgt in der Regel auf Antrag durch die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler.
- 1.4 Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen im Allgemeinen am Sportunterricht teil. Dauerleistungen, intensive Bauchmuskelübungen und Niedersprünge aus größeren Höhen sollten jedoch nicht gefordert werden.

2. Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen

- 2.1 Die Lehrkraft für den Sportunterricht entscheidet über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht, soweit diese vier Wochen nicht überschreitet. Für eine Befreiung über die Dauer von mehr als einer Woche ist ein ärztliches Attest erforderlich, sofern der Freistellungsgrund nicht offenkundig ist.
- 2.2 Über eine Befreiung vom Sportunterricht, die den Zeitraum von vier Wochen überschreitet, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Befreiung erfolgt, sofern der Freistellungsgrund nicht offenkundig ist, in der Regel auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes.
- 2.3 Überschreitet die Dauer der Sportbefreiung drei Monate oder werden ungewöhnlich häufig Sportbefreiungen von einer Schülerin oder einem Schüler beantragt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im begründeten Zweifelsfall bei der zuständigen Schulbehörde die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung beantragen. Die zuständige Schulbehörde prüft die inhaltliche Berechtigung des Antrages. Teilt die zuständige Schulbehörde die Auffassung der Schulleiterin oder des Schulleiters, veranlasst sie beim zuständigen Gesundheitsamt eine amtsärztliche Untersuchung.
- 2.4 Für den Fall einer längerfristigen Befreiung vom Sportunterricht (mehr als acht Wochen) für eine Schülerin oder einen Schüler der Kursstufe gemäß § 13 Abs. 6 der Oberstufenverordnung vom 14. 9. 1993 (GVBl. LSA S. 536), geändert durch Verordnung vom

10. 6. 1994 (GVBl. LSA S. 631), ist ein amtsärztliches Zeugnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der zuständigen Schulbehörde zu beantragen und durch die zuständige Schulbehörde zu veranlassen. Ebenso ist bei einer längerfristigen Befreiung vom Leistungskurs Sport in den Sportgymnasien zu verfahren.

- 2.5 Im Interesse der Schülerinnen und Schüler sind vollständige oder teilweise Sportbefreiungen nicht über ein Schuljahr auszudehnen. Sie sind gegebenenfalls neu zu beantragen.
- 2.6 Die von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind zur Anwesenheit verpflichtet, wenn es der Freistellungsgrund zulässt. Sie können in den kognitiven Lernprozess einbezogen werden und Aufgaben als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter, Helferin oder Helfer, Protokollantin oder Protokollant u. a. erfüllen.

Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht stellen äußere Bedingungen dar, die für den Gesundheitszustand der sportbefreiten Schülerinnen und Schüler nicht zuträglich sind (u. a. niedrige Außen- bzw. Hallentemperatur, Aufenthalt im Schwimmbad bei bestimmten Erkrankungen). Die sportbefreiten Schülerinnen und Schüler nehmen dann zeitweilig am Unterricht einer anderen Klasse teil. Sie erhalten dort jedoch keine Benotung.

3. Befreiungen aus religiösen Gründen

- 3.1 Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Sachsen-Anhalt besuchen, unterliegen der gesetzlichen Schulpflicht und damit der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in allen durch die Stundentafel vorgegebenen Fächern. Dazu gehört auch der Sportunterricht mit seinen verschiedenen Bewegungsbereichen bzw. Bewegungsfeldern.
- 3.2 Kommt es aus religiösen Gründen zu einem Konflikt zwischen dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes, GG) und dem Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG), die im Rahmen der durch Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG zugesicherten Religions- und Glaubensfreiheit eine teilweise oder vollständige Sportbefreiung ihrer Kinder vom Sportunterricht fordern, so ist zunächst zu prüfen, ob das Bedingungsgefüge für den Sportunterricht so verändert werden kann, dass beispielsweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet wird und damit ein Grund für die Sportbefreiung entfällt. Im Einzelfall hat nach dem Gebot der Toleranz eine Abwägung zwischen der gesetzlichen Schulpflicht und der Religionsfreiheit durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu erfolgen.

4. Zeugnisnote

- 4.1 Bei Schülerinnen und Schülern mit einer teilweisen Sportbefreiung wird die Zeugnisnote auf Basis der von Ihnen erbrachten praktischen und theoretischen Leistungen in mindestens zwei Bewegungsbereichen bzw. Bewegungsfeldern gebildet. Der Umfang der Befreiung vom Sportunterricht wird auf dem Zeugnis vermerkt.

4.2 Bei vollständiger Befreiung vom Sportunterricht ist statt der Zeugnisnote die Befreiung auf dem Zeugnis zu vermerken.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Erlass 05:

Sportförderunterricht

RdErl. des MK vom 1. 9. 2012- 26-520

Besonderer Förderunterricht im Schulsport (Sportförderunterricht) hat die Aufgabe der ganzheitlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit geringem Bewegungsrepertoire oder wenig Bewegungserfahrung, Wahrnehmungs- und Haltungsschwächen, koordinativen und konditionellen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen und psycho-sozialen Problemen.

Sportförderunterricht wird über den in den Stundentafeln ausgewiesenen obligatorischen Sportunterricht hinaus zusätzlich, vorrangig im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6, angeboten. Damit soll erreicht werden, motorische Entwicklungsrückstände möglichst früh zu kompensieren und der Manifestation von Entwicklungsbeeinträchtigungen und -verzögerungen sowie Verhaltensauffälligkeiten entgegenzuwirken. Gleichzeitig dient er dazu, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kinder positiv zu beeinflussen und somit zur Harmonisierung ihrer Persönlichkeit beizutragen.

- 1) Sportförderunterricht wird vorrangig für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 erteilt.
- 2) Der Sportförderunterricht kann schuljahrgangsübergreifend und schulübergreifend durchgeführt werden. Im Einvernehmen mit dem Landesschulamt kann eine Schule als Stützpunktschule ausgewählt werden.
- 3) Eine Fördergruppe besteht in der Regel aus acht bis zwölf Teilnehmenden. Die Gruppenstärke sollte die Zahl von 15 Teilnehmenden nicht überschreiten.
- 4) Sportförderunterricht sollte mit zwei Stunden pro Woche durchgeführt werden.
- 5) Die Teilnahme am Sportförderunterricht ist freiwillig. In jedem Fall ist vor Aufnahme in eine Fördergruppe das Einverständnis der Eltern einzuholen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

- 6) Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Sportförderunterricht wird durch Analysetätigkeit in Zusammenarbeit der in Sportförderunterricht ausgebildeten und der unterrichtenden Lehrkraft vorgenommen. Sie wird von der Schulleitung bestätigt.

Durchführung

- 1) Das jeweilige Stundenkontingent für die Durchführung des Sportförderunterrichts wird den Schulen auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom Landesschulamt für ein Schuljahr zugewiesen.
- 2) Sportförderunterricht wird grundsätzlich von Lehrkräften mit einer Unterrichtserlaubnis für Sportförderunterricht erteilt.
- 3) In der Regel erfolgt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Fördergruppe zu Beginn des Schuljahres, in Ausnahmefällen zu Beginn des Schulhalbjahres.
- 4) Im Sportförderunterricht werden keine Leistungsnachweise verlangt; Benotungen entfallen.

Dieser RdErl. tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Erlass 06:

Besondere Regelungen zur Leistungsbewertung und Beurteilung im Sportunterricht der allgemein- und berufsbildenden Schulen

RdErl. des MB vom 27. 6. 2018 – 32-52101

Bezug:

- a) Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen, RdErl. des MK vom 5. 11. 2015, SVBl. LSA 2015, S. 270
- b) Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen, RdErl. des MK vom 20. 6. 2014, SVBl. LSA 2014, S. 94
- c) Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II, RdErl. des MK vom 26. 6. 2012, SVBl. LSA 2012, S. 103
- d) Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen, RdErl. des MK vom 1. 12. 2010, SVBl. LSA 2011, S. 10, geändert durch RdErl. des MK vom 1. 7. 2011, SVBl. LSA 2011, S. 223

1. Grundsätzliche Bestimmungen für die Leistungsbewertung im Sportunterricht

- 1.1 Grundsätzlich folgt die Leistungsbewertung und Beurteilung den jeweiligen Regelungen der Schulformen in den Bezugserlassen b bis d auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne.
- 1.2 Die Bewertungshinweise für den Sportunterricht sind in der Broschüre „Leistungsbewertung im Sportunterricht – Grundsätze und Anregungen für die Schulpraxis“ (Hrsg.: Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA), 2. Auflage 2017, www.bildung-lsa.de) beschrieben und in allen Schulformen angemessen zu berücksichtigen.

- 1.3 Die Bewertung umfasst neben sportlich-praktischen und sozialen Elementen auch grundlegende Wissensbestände, die als Teilbereich komplexer Noten in die Bewertung einbezogen werden.
- 1.4 Sofern die Schule eine Schulnorm nach Nummer 1.1 der Broschüre „Leistungsbewertung im Sportunterricht – Grundsätze und Anregungen für die Schulpraxis“ anwendet, darf dies nicht zu einer besonderen Härte für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler führen.

2. Besonderheiten bei der Leistungsbewertung im Sportunterricht

- 2.1 Wird ein Bewegungsfeld über eine thematische Klassen- oder Projektfahrt nach Notenschluss des laufenden Schuljahres umgesetzt, ist durch die Gesamtkonferenz zu entscheiden, ob auf eine Bewertung verzichtet oder ob die Thematik und Bewertung als Gegenstand des Folgejahres aufgefasst wird.
- 2.2 Schülerinnen und Schüler eines Schuljahrganges werden unabhängig von ihrem kalendrischen Alter bewertet. Bis zum 10. Schuljahrgang können jüngere Schülerinnen und Schüler, die vor der regulären Schulpflicht eingeschult wurden bzw. Schuljahrgänge übersprungen haben, hiervon ausgenommen und ihrem Alter entsprechend bewertet werden.
- 2.3 Besondere Leistungen im Schulsport, z. B. bei Schulsport-Wettkämpfen oder als Schulsportassistentin oder Schulsportassistent, können bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden.

3. Besonderheiten bei der Festlegung von Zeugnisnoten und der Erstellung von Zeugnissen

- 3.1 Die Erstellung der Zeugnisnoten folgt grundsätzlich den Bezugserlassen a bis d.
- 3.2 Den Schülerinnen und Schülern sind die Grundlagen für die Bildung der Zeugnisnoten zum Beginn eines jeden Schulhalbjahres zu erläutern.
- 3.3 Zeugnisnoten müssen über eine Bewertung in mindestens zwei Bewegungsfeldern gebildet werden.
- 3.4 Der Erwerb von Qualifikationsnachweisen im Sport (Übungsleiter, Kampfrichter, Schwimmbadabzeichen) kann auf dem Zeugnis des entsprechenden Schuljahres mit Beschluss der Klassenkonferenz vermerkt werden.
- 3.5 Werden in der Qualifikationsphase mehr als vier Noten in einem Kurshalbjahr erteilt, ist ein Verhältnis von 3:1 zwischen den Noten im Bewegungskönnen und den Noten für den Nachweis sozialer Kompetenzen zu berücksichtigen.

4. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 01. 08. 2018 in Kraft.

Erlass 07:

Schwimmunterricht an den Schulen

RdErl. des MK vom 23. 8. 2012 – 26-5210

1. Grundsätzliches

- 1.1 Der Schwimmunterricht ist ein wesentlicher Bestandteil des Sportunterrichts, der in allen Schulformen die Entwicklung der Schwimmfähigkeit als lebenserhaltende Kompetenz fördern muss. Die materielle Sicherstellung des Schwimmunterrichts obliegt dem Träger der jeweiligen Schule. Die Sicherstellung ist so vorzunehmen, dass das pädagogische Anliegen des Schwimmunterrichts erfüllt werden kann.
- 1.2 Der Schwimmunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei.
- 1.3 In der Grundschule ist gemäß dem Lehrplan Sport Anfängerschwimmunterricht über ein Schuljahr verbindlich (im 3. oder 4. Schuljahrgang oder im zweiten Jahr der Schullehrjahrsphase) durchzuführen und grundsätzlich ganzjährig in Einzelstunden zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Gesamtkonferenz auch halbjährig in Doppelstunden unterrichtet werden oder Blockunterricht zur Anwendung kommen. Als Unterrichtszeit gilt die Zeit der Schwimmausbildung.
- 1.4 In der Förderschule für Lernbehinderte wird in Orientierung an die Lehrpläne für das Fach Sport der Grund- und Sekundarschule Schwimmunterricht in den Schuljahrgängen 3, 4 und 6 grundsätzlich ganzjährig in Einzelstunden erteilt. In der Förderschule für Geistigbehinderte ist gemäß dem Lehrplan zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung für den Lernbereich Bewegungserziehung und Sport Anfängerschwimmunterricht vorrangig in der Unterstufe zu erteilen. Darüber hinaus sollte Schwimmunterricht in den anderen Jahrgangsstufen angeboten werden, da er über den Sportunterricht hinaus eine wesentliche Bedeutung für die Gesamtpersönlichkeitsentwicklung hat. Entsprechende Entscheidungen trifft die Gesamtkonferenz. An den sonstigen Förderschulen erfolgt der Schwimmunterricht gemäß dem Lehrplanwerk der vergleichbaren Schulformen.
- 1.5 In allen weiterführenden Schulformen sollte entsprechend den personellen, materiellen und lokalen Möglichkeiten gemäß den curricularen Vorgaben Schwimmen angeboten werden, um die Schwimmfähigkeit zu festigen und zu vertiefen.

2. Qualifikation der unterrichtenden Lehrkräfte

- 2.1 Im Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung oder einer Unterrichtserlaubnis für das Fach Sport eingesetzt werden.
- 2.2 Sie müssen über eine Ausbildung in der spezifischen Methodik des Schwimmunterrichts verfügen und mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzen.

Ist der Nachweis über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze nicht vorhanden, kann der Unterricht durch eine zusätzliche Aufsichtsperson je Lerngruppe, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzt, unterstützt werden.

- 2.3 In begründeten Ausnahmefällen dürfen Lehrkräfte ohne Unterrichtserlaubnis Sport, die über langjährige Erfahrungen im Sportunterricht verfügen, eine staatliche Fortbildung in der spezifischen Methodik des Schwimmunterrichts absolviert haben und mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzen, im Schwimmunterricht eingesetzt werden.
- 2.4 Die Rettungsfähigkeit einschließlich lebensrettender Sofortmaßnahmen muss durch regelmäßige Fortbildung, mindestens jeweils alle drei Jahre, nachgewiesen werden.

3. Aufgaben der unterrichtenden Lehrkräfte und Begleitpersonen

- 3.1 Die unterrichtenden Lehrkräfte
 - a) informieren im Vorfeld des Anfängerschwimmunterrichts schriftlich die Eltern über Organisation und Besonderheiten des Schwimmunterrichts und erfragen gesundheitliche Beeinträchtigungen (schriftliche Rückantwort durch die Eltern),
 - b) informieren nach Abschluss des Anfängerschwimmunterrichts diejenigen Eltern schriftlich, deren Kinder die Schwimmfähigkeit nicht erworben haben, und teilen ihnen mit, welche Kompetenzen gezielt weiterentwickelt werden müssen,
 - c) belehren aktenkundig zu Beginn jedes Ausbildungszyklus über Badeordnung sowie Sicherheits- und Rettungseinrichtungen der jeweiligen Einrichtung,
 - d) kontrollieren ständig die Einhaltung der Baderegeln sowie Zustand und Zugänglichkeit der Rettungsmittel,
 - e) schaffen eine klare Abgrenzung der Unterrichtsfläche vom öffentlichen Badebetrieb,
 - f) gewährleisten die sichtbare Trennung von Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich,
 - g) tragen Schwimmkleidung,
 - h) wählen ihren Standort so, dass jederzeit alle unterrichteten Schülerinnen und Schüler beobachtet werden können,
 - i) überprüfen die Vollständigkeit der Lerngruppe jeweils vor dem Betreten des Beckenbereiches und nach dem Verlassen des Schwimmbeckens.
- 3.2 Entsprechend den örtlichen Besonderheiten können die Begleitpersonen den Unterrichtsverlauf beobachten und bei Bedarf zu Betreuungsaufgaben herangezogen werden. Die Verantwortlichkeit der Lehrkraft wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 3.3 Werden pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grund- und Förderschulen als Begleitpersonen eingesetzt, übernehmen sie im Schwimmunterricht unterstützende Aufgaben im Auftrag der Lehrkraft insbesondere in Gruppen des gemeinsamen Unterrichts.

4. Organisation des Schwimmunterrichts

Bei der Planung und Organisation des Schwimmunterrichts sollten in enger Abstimmung mit dem zuständigen Referat des Landesschulamtes, den Schulträgern und den Schulleiterinnen oder Schulleitern insbesondere folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:

- a) Der Unterricht soll wöchentlich über ein Schuljahr mit einer Stunde durchgeführt werden.
- b) Der Einsatz der Schulschwimmkoordinatorinnen, Schulschwimmkoordinatoren und Lehrkräfte ist langfristig zu planen.
- c) Die Schulschwimmkoordinatorinnen, die Schulschwimmkoordinatoren und die unter Nummer 2 benannten Lehrkräfte sind mit möglichst vielen Stunden im Schwimmunterricht einzusetzen. Die Lehrkräfte unterrichten mit mindestens 25 v. H. der Stunden für oder an ihrer Stammschule.
- d) Die Schulleitungen der Stammschulen tragen in Absprache mit den Schulschwimmkoordinatorinnen und -koordinatoren und vor dem Hintergrund ihrer Gesamtverantwortung dafür Sorge, dass nur Lehrkräfte im Schwimmunterricht zum Einsatz kommen, welche die unter Nummer 2 ausgeführten Qualifikationen vorweisen können.

5. Schulschwimmkoordinatorinnen und -koordinatoren

- 5.1 Die Planung und Organisation des Anfängerschwimmunterrichts obliegt der oder dem für die jeweiligen Schulen zuständigen Schulschwimmkoordinatorin oder Schulschwimmkoordinator. Die Schulschwimmkoordinatorinnen und Schulschwimmkoordinatoren werden durch das Landesschulamts unter Berücksichtigung der konkreten territorialen Voraussetzungen (insbesondere Schwimmhallensituation und Anzahl der Schulen mit Schwimmunterricht) für einen konkreten Standortbereich berufen.
- 5.2 Die Schulschwimmkoordinatorin oder der Schulschwimmkoordinator
 - a) erarbeitet mit den Schulträgern den Belegungsplan für die Schwimmeinrichtung,
 - b) plant in Absprache mit den Schulleiterinnen und Schulleitern den Einsatz der unterrichtenden Lehrkräfte und der Begleitpersonen,
 - c) erstellt in Absprache mit den Schulleiterinnen und Schulleitern Stundenpläne unter Berücksichtigung optimaler Ausnutzung der Hallenkapazität sowie pädagogischer Gesichtspunkte,
 - d) unterstützt die unterrichtenden Lehrkräfte bei der Erarbeitung des schulinternen Lehrplans für den Lehrplanbereich Schwimmen,

- e) unterstützt die Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren Sport bei der Planung und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Durchführung unter anderem von Fachkonferenzen und Dienstberatungen.
- f) erarbeitet in Abstimmung mit den Schulträgern und Schulleiterinnen oder Schulleitern entsprechend den Unterrichtserfordernissen Vorschläge für die Beschaffung und den Einsatz von Lehr- und Lernmitteln sowie Organisationsmaterialien,
- g) nimmt an den durch das LISA geplanten Multiplikatorenfortbildungen für Schulschwimmkoordinatorinnen und Schulschwimmkoordinatoren teil.

5.3 Für die Aufgaben erhält die Schulschwimmkoordinatorin oder der Schulschwimmkoordinator in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Schulen mit Schwimmunterricht in der Regel zwei bis vier Anrechnungstunden. In begründeten Einzelfällen kann eine andere Entscheidung getroffen werden.

6. Lerngruppenstärken

Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Lern- und Leistungsvoraussetzungen einer heterogenen Schülerschaft im Zuge einer inklusiven Beschulung sowie zur Erhöhung der Möglichkeiten der Individualisierung der Förderung der Schülerinnen und Schülern obliegt es der Verantwortung der Schule, in Absprache mit dem zuständigen Referat des Landesschulamtes die Lerngruppenstärke zu verringern oder Lerngruppen mit zusätzlichen Lehrkräften oder Begleitpersonen zu versehen. Dazu können förderschwerpunktbedingte jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet oder punktueller Kleingruppenunterricht durchgeführt werden. Besondere Förderbedarfslagen einzelner Schülerinnen und Schüler sind den Schwimmunterrichtenden Lehrkräften seitens der Schule anzuzeigen.

6.1 Grundschulen

Die Lerngruppenstärke beträgt im Schwimmunterricht maximal 16 Schülerinnen und Schüler. Die Bildung der Lerngruppen erfolgt nach Schwimmfähigkeit, gegebenenfalls klassen- und schulübergreifend und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

6.2 Förderschulen

Bei Förderschulen für Lernbehinderte beträgt die Lerngruppenstärke im Schwimmunterricht maximal 15 Schülerinnen und Schüler. Die Bildung der Lerngruppen erfolgt nach Schwimmfähigkeit, gegebenenfalls klassenübergreifend und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Bei Förderschulen für Geistigbehinderte und bei sonstigen Förderschulen entspricht die Lerngruppenstärke den jeweils gebildeten Klassen.

6.3 Weiterführende Schulen

Die Lerngruppenstärke beträgt maximal 18 Schülerinnen und Schüler.

6.4 *Gemeinsamer Unterricht*

Für Lerngruppen des gemeinsamen Unterrichts gilt die Lerngruppenstärke der entsprechenden Schulform. Für den besonderen Einzelfall sind die personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

7. Aufsicht beim Schwimmunterricht

7.1 Begleitende pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte oder andere durch die Schulleitung beauftragte Personen beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler während des Hinwegs oder der Hinfahrt zur Schwimmhalle, während des Rückwegs oder der Rückfahrt zur Schule, während des Umkleidens und des Duschens.

7.2 Während des Unterrichts besitzt die Lehrkraft die Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

8. Schwimmen und Baden bei Schulfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen

Für das Schwimmen und Baden bei Schulfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen gilt dieser RdErl. entsprechend, soweit nicht in den jeweils aktuellen Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (**RdErl. des MK vom 6.4.2013 – 22-82021**) andere Regelungen getroffen wurden. Bei der Nutzung öffentlicher Schwimmbäder oder Gewässer muss eine Anmeldung bei der Schwimmmeisterin oder beim Schwimmmeister erfolgen.

Die Verantwortlichkeit der Lehrkraft wird auch durch die Anwesenheit von Schwimmmeisterinnen, Schwimmmeistern, Rettungsschwimmerinnen oder Rettungsschwimmern in öffentlichen Schwimmbädern oder Gewässern nicht eingeschränkt.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Erlass 08:
Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten**

RdErl. des MK vom 6.4.2013 – 22-82021

Bezug:

RdErl. des MK vom 13.9.2002 (SVBl. LSA S. 254), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.7.2012 (SVBl. LSA S. 108)

1. Allgemeines

Eintägige Schulwanderungen, mehrtägige Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und Internationale Begegnungen, im Folgenden Schulfahrten genannt, sind als Schulveranstaltungen ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie erweitern die Möglichkeit der Lehrkräfte, Erziehungsziele zu verfolgen und zu vertiefen sowie die Festigung des Klassenverbandes oder der Kursgemeinschaft zu fördern. Schulfahrten unterstützen als Gemeinschaftserlebnis die Erziehung zu sozialer Verantwortung. Sie erwachsen unmittelbar aus der Unterrichtsarbeit der Schule und haben neben einer Intensivierung der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsarbeit die Aufgabe, im Unterricht behandelte Themen zu vertiefen, zu veranschaulichen und durch Aktivitäten zu ergänzen, die über die Möglichkeiten des Unterrichts hinausgehen. Schulfahrten sind deshalb so vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten, dass sie der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule dienen und in einem Zusammenhang mit relevanten Lern- und Erziehungszielen der betreffenden Jahrgangsstufe stehen.

Die pädagogische Zielsetzung und die physische und psychische Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte setzen den Rahmen für Inhalt, Art und Umfang von Schulfahrten einschließlich der Dauer. Aus Gründen der Orientierung auf die Region sollen die Ziele von Schulfahrten vorrangig im Land Sachsen-Anhalt vorgesehen werden. Es können aber auch Ziele in anderen Bundesländern gewählt werden. Fahrten ins Ausland sind erst ab dem 9. Schuljahrgang zulässig.

2. Planung, Dauer und Vorbereitung

Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten in eigener Verantwortung und unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte:

- a) Für Schulfahrten können maximal fünf Unterrichtstage genutzt werden, an der Berufsschule mit Teilzeitunterricht maximal zwei Unterrichtstage. Mehrtägige Schulfahrten einer Klasse sollen möglichst in jedem zweiten Schuljahr stattfinden.

- b) Die Gesamtkonferenz legt unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielstellungen und der finanziellen Möglichkeiten die Kostenobergrenzen und auf Vorschlag der Schulleitung die jeweilige Dauer fest. Die Kostenobergrenze ist so zu bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar belastet werden.

- c) Die begleitenden Lehrkräfte entscheiden unter Einbeziehung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten über Ziel, Programm, Dauer und die Kostenobergrenze der Schulfahrt. Das Votum der Erziehungsberechtigten dient den Lehrkräften zur Orientierung für die Entscheidung. Es erfolgt in geheimer Abstimmung.

3. Genehmigung

- 3.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt die Schulfahrt. Dazu ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis spätestens vier Wochen vor dem Termin ein Genehmigungsantrag vorzulegen, der die folgenden Angaben enthält:
- a) Programm und Termine,
 - b) Zielsetzung,
 - c) Anzahl der Schülerinnen und Schüler,
 - d) Namen der Begleitpersonen,
 - e) Kosten- und Finanzierungsplan und
 - f) Einverständniserklärung und Kostenübernahme-Erklärung der Erziehungsberechtigten.

Bei mehrtägigen Schulfahrten sind zusätzlich Angaben zur Unterbringung zu treffen. Auch die Teilnahme von Begleitpersonen muss genehmigt sein. Die teilnehmenden Bediensteten des Landes beantragen hierfür die Genehmigung als Dienstreise. Antragstellung und Genehmigung erfolgen schriftlich. Die Genehmigung erfolgt unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze. Mit der Genehmigung ist gewährleistet, dass für alle an Schulfahrten beteiligten Bediensteten des Landes sowie die Begleitpersonen die vollständige Erstattung der Kosten gesichert ist.

- 3.2 Die Erstattung der Kosten der Dienstreise erfolgt gemäß § 4 des Besoldungs- und Versorgungsrechtergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8.2.2011 (GVBl. LSA S. 68, 101, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6.10.2011 (GVBl. LSA S. 680, 681) und § 23 Abs. 4 des Tarifvertrages der Länder für den öffentlichen Dienst vom 12.10.2006, Bek. des MF vom 20.11.2006, MBl. LSA 2007 S. 163.

4. Teilnahme

- 4.1 Schulfahrten als schulische Veranstaltungen werden in der Regel im Klassen- oder Kursverband durchgeführt, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Kreis der Teilnehmenden erforderlich macht, wie klassen- und jahrgangsübergreifende schulische Veranstaltungen, Proben- und Trainingslager, Fahrten im Rahmen schulischer Projekte und anderes.
- 4.2 Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist bei der Ge-

staltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses.

- 4.3 Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Leitung einer Schulfahrt obliegt in der Regel der für die jeweilige Klasse zuständigen Lehrkraft. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Referendarinnen und Referendaren ist an ihren Ausbildungsschulen die Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte können als Begleitpersonen eingesetzt werden. Die Teilnahme von Erziehungsberechtigten als Begleitpersonen ist in Abstimmung mit der für die jeweilige Klasse zuständigen Lehrkraft möglich.

5. Vertragsabschluss

- 5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden in Abstimmung mit der Schulleitung von der fahrtleitenden Lehrkraft im Namen des Landes Sachsen-Anhalt abgeschlossen. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote von Beförderungsunternehmen einzuholen und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Dies gilt auch für die Beherbergung, sofern das nach den Umständen der Reise möglich ist. Möglichkeiten der Bezuschussung sind zu nutzen. Es sind nur solche Verträge abzuschließen, die sämtliche anfallenden Kosten gesondert und detailliert ausweisen.
- 5.2 Die Schule erhebt grundsätzlich kostendeckende Beiträge von den Erziehungsberechtigten im Namen des Landes. Vor Vertragsabschluss ist von den Erziehungsberechtigten, einschließlich der Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler, eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen, dass anfallende Kosten übernommen werden. Soweit Freiplätze Leistungsbestandteil des Vertragsangebotes und des Vertragsabschlusses sind, werden diese in Abstimmung zwischen der zuständigen Lehrkraft und dem Klassenelternrat vergeben. Die Vergabe an Bedienstete des Landes ist dabei nur zulässig, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist und sie den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht wird und die Schulleitung die Inanspruchnahme genehmigt. Gleiches gilt für Freikarten für Besichtigungen und Ähnliches.
- 5.3 Nach Abschluss einer Schulfahrt legt die fahrtleitende Lehrkraft den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler eine Abrechnung vor.

6. Aufsicht, Gefahrenvermeidung und Unfallverhütung

- 6.1 Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. In der Regel sollen zwei Personen die Aufsicht ausüben. Mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen ist mindestens eine wei-

tere Lehrkraft oder Begleitperson erforderlich. Als Begleitpersonen können geeignete Personen beauftragt werden, z. B. Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

- 6.2 Schülerinnen und Schüler werden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entsprechenden Beförderungsunternehmen befördert. Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Gesamtkonferenz.
- 6.3 Werden bei einer Schulfahrt Veranstaltungen durchgeführt, die auch in den Lernfeldern des Schulsports vorgesehen sind, so sind die Grundsätze, Bestimmungen und Hinweise für den Schulsport in Sachsen-Anhalt zur Fürsorge und Aufsichtspflicht in den Bereichen des Schulsports zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für das Schwimmen und das Baden. Die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer müssen nicht selbst über eine Bescheinigung der Rettungsfähigkeit verfügen, wenn beaufsichtigte Badeplätze oder Schwimmbäder benutzt werden.
- Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Ski- und Wassersport und andere) sind besonders sorgfältig vorzubereiten. Dazu gehört auch das Einholen von Informationen über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten und andere).
- Zumindest eine begleitende Lehrkraft sollte über spezifische fachliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Ist dies nicht der Fall, sind ausgebildete, erfahrene und gegebenenfalls ortskundige Fachkräfte heranzuziehen. Um Unfälle zu vermeiden, sind Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingehend zu erörtern.
- 6.4 Vor jeglicher Planung von Schulfahrten in oder durch sogenannte krisengefährdete Regionen ist schriftlich oder über das Internet die Auskunft des Deutschen Auswärtigen Amtes (Berlin) einzuholen. Ist eine Region von diesem als Krisengebiet eingestuft, so ist von einer Schulfahrt durch diese oder dorthin abzusehen. Soweit nur Vorsichtsmaßnahmen für Reisen in einem Gebiet empfohlen werden, sind diese zu beachten.

7. Abweichende Regelung

Unterricht und unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort, z. B. Auslandsaufenthalte im Rahmen von Schulpartnerschaften und von bi- oder multinationalen Programmen sowie Ski-Kompaktkurse werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Erlass 09: Skikomplettkurse

RdErl. des MK vom 01.02.2009 - 26-82115

1. Vorbemerkung

Die Rahmenrichtlinien und Lehrpläne Sport an Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen ermöglichen die Entscheidung für Skilauf und Bewegungen auf Schnee. Wintersport übt aufgrund seiner vielfältigen inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten einen positiven Einfluss auf die physische, psychische und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aus. Freudvolles Erleben und Bewegungen in der freien Natur weckt zudem Interesse und Verständnis für den Schutz der Natur. Die gemeinsamen Aktivitäten und Erlebnisse beim Langlauf, Ski alpin und Snowboarden stärken das Gruppengefühl und fördern das soziale Wohlbefinden. Somit können in komplexer Weise beim Skiunterricht die Inhalte der Rahmenrichtlinien und Lehrpläne vermittelt werden.

2. Organisation

Der Unterricht kann als Skikomplettkurs in der Regel ab dem 8. Schuljahrgang der Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen durchgeführt werden. Sofern die schulorganisatorischen und personellen Voraussetzungen es ermöglichen, kann nach Zustimmung der Gesamtkonferenz der Skiunterricht durch Verlagerung von Unterrichtszeit als Komplettkurs durchgeführt werden.

Die Komplettkurse sollen in der Regel fünf bis acht Tage dauern. Eine teilweise oder auch vollständige Verlagerung in die unterrichtsfreie Zeit ist möglich. Sie sind auch dann Schulveranstaltungen, wenn sie in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

Skikomplettkurse sollen in der Regel in Deutschland stattfinden. Sie können auch im benachbarten Ausland durchgeführt werden, wenn dies unter günstigeren Bedingungen möglich ist. Bei der Wahl des Lehrgangsortes und des Beförderungsmittels ist auf die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig (in der Regel mindestens 12 Monate vorher) über dieses Vorhaben zu informieren und ihr Einverständnis ist einzuholen.

3. Qualifikation der unterrichtenden Lehrkräfte

Skikomplettkurse können nur von Lehrkräften durchgeführt werden, die im Rahmen des Studiums spezielle Kenntnisse im Skilauf erworben haben oder eine aktuelle Fortbildung oder eine Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) nachweisen können. Begleitpersonen verfügen mindestens über entsprechende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in dieser Sportart. Die Begleitperson muss mindestens 18 Jahre alt sein.

4. Bestimmungen zur Durchführung

Ein Kurs sollte mindestens 8 und maximal 15 Schülerinnen und Schüler umfassen. Neben der unterrichtenden Lehrkraft ist der Einsatz einer weiteren Begleitperson gemäß Nummer 3 Abs. 2 zwingend erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler sind kontinuierlich physisch und theoretisch auf die besonderen Anforderungen vorzubereiten.

Sie sind mit den allgemeinen Verhaltensregeln des Internationalen Ski-Verbandes (FIS), den Ergänzungen des Deutschen Skiverbandes (DSV), dessen Verhaltensregeln in der Natur und den Grundlagen der Erste-Hilfe-Leistung bei Skiunfällen vertraut zu machen.

Materialien zur Ersten Hilfe sind mitzuführen. Die Lehrkraft hat vor Ort Kontakt zu den Rettungsdiensten (Bergwacht) aufzunehmen und sich über die Möglichkeiten der unverzüglichen Rettung von Verletzten zu informieren.

Das Übungsgelände ist im Hinblick auf das Können der Schülerinnen und Schüler und die Schneeverhältnisse verantwortungsbewusst auszusuchen. Lawinengefährdete Gebiete sind zu meiden. Für den Skilanglauf sind Routen und Loipen hinsichtlich der Streckenlänge und des Streckenprofils entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sorgfältig auszuwählen. Tourenziel und -verlauf sind in der Unterkunft zu hinterlassen.

Das Skimaterial sowie die Bekleidung der Schülerinnen und Schüler sind vor dem Unterricht auf Funktionalität zu prüfen. Vor allem Schuhe und Bindung müssen den neuesten Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Nutzung von Skibrillen sollte empfohlen werden. Das Tragen von Helmen beim alpinen Skilauf und Snowboarden ist Pflicht. Bei Temperaturen unter minus 15 Grad Celsius, starkem Nebel, Sturm, Vereisung oder Lawinengefahr wird kein praktischer Unterricht im Freien durchgeführt. In diesem Fall ist Ersatzunterricht anzubieten, der vor Antritt des Kurses zu planen ist. Es sollten hierbei Aspekte der Theorievermittlung mit Bewegung im Freien (Ausdauer, Spiele) verbunden werden.

Bei Skiwanderungen und längeren Abfahrten muss die Begleitperson als Schlussläufer eingeteilt und über ihre spezifischen Aufgaben belehrt werden. Die Vollständigkeit der Schülerzahl ist jeweils zu Beginn und am Ende des Kurses zu überprüfen.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdSchr. und der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.

Erlass 10:

Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen

RdErl. des MK vom 14.2.2014 – 26-520

Fundstelle: SVBl. LSA 2014, S. 23

Bezug:

RdErl. des MK vom 16.12.2008 (SVBl. LSA 2009 S. 7)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabungen, seine Fähigkeiten und seine Neigungen fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung.
- 1.2 Schule kann ihrem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag nur durch gezielte Kooperation, Vernetzung und Synergieeffekte mit anderen Bildungspartnern gerecht werden. Gemäß § 1 Abs. 4a SchulG LSA arbeiten die Schulen im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem mit den Sportvereinen zusammen.
- 1.3 Darüber hinaus soll mit diesem RdErl. die Festlegung in der Vereinbarung über das Aktionsbündnis Schulsport und Vereinssport 2000 mit dem Ziel ausgebaut werden, die Verflechtungen zwischen Schulsport und außerunterrichtlichem Schulsport weiter zu vertiefen.

2. Verantwortung

- 2.1 Neben den Schulleiterinnen und Schulleitern tragen die Sportlehrkräfte an den Schulen entscheidende Verantwortung für die individuelle sportliche Förderung. Sportlehrerinnen und Sportlehrer können in ihrem Unterricht Schülerinnen und Schüler mit sportlichen Begabungen, besonderen Neigungen und koordinativen und konditionellen Defiziten erkennen und diese gezielt fördern.
- 2.2 Über die Schulen hinaus eröffnen Sportvereine wesentliche Möglichkeiten für eine individuelle Förderung sportlich talentierter und interessierter Schülerinnen und Schüler. Schule und Sportverein tragen eine gemeinsame Verantwortung für die sportliche Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen. Sie motivieren zu einem lebenslangen und nachhaltigen Sporttreiben.

3. Ausgestaltung der Zusammenarbeit

Im Interesse der individuellen sportlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern ist eine Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen sinnvoll und notwendig. Möglichkeiten hierfür sind z. B.:

- a) die Teilnahme von Trainerinnen und Trainern oder Übungsleiterinnen und Übungsleitern an Elternabenden, um Sportangebote in der Region und im Land bekannt zu machen, einschließlich der Information der Sportlehrkräfte an die Eltern, um gezielt auf Angebote der Sportvereine aufmerksam zu machen,
- b) die Einbeziehung von Trainerinnen und Trainern oder Übungsleiterinnen und Übungsleitern in die Gestaltung und Durchführung außerunterrichtlicher Sportangebote der Schule (z. B. Sport-Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Programms „Sport in Schule und Verein“ und Schulsportfeste),
- c) die Einbeziehung von außerschulischen Experten aus Sportvereinen und Sportverbänden in die Öffnung des Sportunterrichts, indem sie z. B. Sportarten vorstellen und die Schülerinnen und Schüler sich in diesen erproben lassen,
- d) die Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Sportverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden bei der Vorbereitung und Betreuung von Schulmannschaften auf die Schulwettbewerbe „JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA“ und „JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS“ oder bei der Durchführung von Schulsportfesten,
- e) die Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Sportverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden beim Ablegen des Sportabzeichens,
- e) die Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Sportverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden bei der Vorbereitung und Durchführung von Sportwettbewerben für Schülerinnen und Schüler auf regionaler und Bundesebene (z. B. Bundesjugendspiele),
- f) die Bekanntmachung der Sportangebote und Trainingszeiten von Vereinen im Schulgebäude oder in der Sporthalle,
- g) die Bereitstellung von Handzetteln der Sportvereine mit Einladungen zum Schnuppertraining, die über die Sportlehrkräfte an die Erziehungsberechtigten weitergegeben werden können,
- h) die Verstärkung der Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen mit dem Ziel, außerunterrichtliche Sportangebote an den Schulen und in den Sportvereinen abgestimmt zu entwickeln, um damit vielfältigere sportliche Betätigungsmöglichkeiten anzubieten (z. B. Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) und
- i) die Förderung von außerunterrichtlichen Sportangeboten für Schülerinnen und Schüler unter besonderer Beachtung des Primarbereichs und von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf.

4. Hinweise

4.1 Sofern die unter Nummer 3 genannten oder andere Formen der Zusammenarbeit vorbereitet und praktiziert werden sollen, obliegt der Schule die Prüfung, ob und inwiefern die unter Nummern 4.1.1 und 4.1.2 genannten Regelungen anzuwenden sind.

4.1.1 Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten sind die Regelungen des § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.2.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.9.2011 (GVBl. LSA S. 648), zu beachten.

4.1.2 Gemäß § 43 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Schule die Erziehungsberechtigten über wesentliche die Schülerinnen und Schüler betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren.

4.2 Die Zusammenarbeit im Bereich der Talentfindung und Talentförderung ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Kultusministerium, dem Landessportbund Sachsen-Anhalt und dem Deutschen Sportlehrerverband.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Erlass 11:

Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen

RdErl. des MB vom 01.03.2019 – 32-52100

1. Allgemeines

Es sollen attraktive, zielgruppenorientierte Angebote entwickelt werden, die Mädchen und Jungen einen gleichberechtigten Zugang zum Sporttreiben ermöglichen. Deshalb sollen an den allgemeinbildenden Schulen Sportangebote mit den Sportvereinen abgestimmt und entwickelt werden, um damit vielfältige sportliche Betätigungsmöglichkeiten im Kinder- und Jugendbereich anzubieten. Vor allem für die noch nicht im Vereinssport organisierten Schülerinnen und Schüler werden so interessante Anreize für eine sportliche Betätigung ermöglicht. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft (AG) und einer gegebenenfalls daraus folgenden Teilnahme an sportlichen Vergleichswettkämpfen sind Schulveranstaltungen.

Den Schulen werden gemäß § 24 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 8. 2018 (GVBl. LSA S. 244) für diesen Zweck Budgets zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt.

2. Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an allgemeinbildenden Schulen

2.1. Einrichtungskriterien

2.1.1 Arbeitsgemeinschaften nach diesem RdErl. können an allgemeinbildenden Schulen grundsätzlich nur dann eingerichtet werden, wenn Ziel, Inhalt, Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Schule und dem Landessportbund, dem Kreissportbund oder dem Stadtsportbund, vertreten durch einen Sportverein, in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 1 geregelt sind. Prioritär zu berücksichtigen sind:

- a) AG-Angebote für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Ganztagschulen,
- b) AG-Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf,
- c) geschlechtsspezifische AG-Angebote für Schülerinnen oder Schüler,
- d) AG-Angebote, die das gemeinsame Sporttreiben von Mädchen und Jungen fördern,
- e) AG-Angebote, die eine sportliche Profilbildung der Schule unterstützen,
- f) AG-Angebote für sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler und
- g) AG-Angebote für die Ausbildung von Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten.

2.1.2 Die AG-Angebote müssen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Beteiligung an sportlichen Vergleichswettkämpfen, das Ablegen des Sportabzeichens und den Eintritt in einen Sportverein ermöglichen.

2.1.3 Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft ist durch eine Sportlehrerin oder einen Sportlehrer oder eine Trainerin oder einen Trainer oder eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter zu gewährleisten. Die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft setzt das Vorliegen einer gültigen Trainerlizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes für die jeweils vorgesehene Sportart oder einer gültigen Übungsleiterlizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes für das jeweils vorgesehene Sportangebot voraus. Für den Grundschulbereich werden die Trainer- und Übungsleiterlizenz gleichwertig anerkannt.

2.1.4 Für das Angebot der Arbeitsgemeinschaft müssen geeignete Sportstätten zur Verfügung stehen.

2.1.5 Den Entscheidungen zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften sind insbesondere Kriterien zur Sicherstellung der Kompatibilität der beantragten Sportangebote mit dem nach den Curricula Sport voraussetzbaren Entwicklungsstand der koordinativen, konditionellen und sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schuljahrgangsstufen, den Möglichkeiten für eine entsprechende personelle Betreuung zugrunde zu legen.

2.1.6 Trendsportarten können in Arbeitsgemeinschaften betrieben werden, wenn ihre sachkundige Betreuung gewährleistet und durch eine Lizenz nachgewiesen ist, die Schülerinnen und Schüler über die dazu benötigten Sportausrüstungen verfügen, geeignete Sportstätten an den jeweiligen Schulen oder im Schuleinzugsbereich vorhanden sind und der Träger der Sportstätte die Nutzung für diese Sportarten gestattet hat.

2.1.7 In der Regel gilt für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften eine Mindestteilnehmerzahl von zwölf Schülerinnen und Schülern. Für AG-Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf (Arbeitsgemeinschaft „Fit und vital“) beträgt die Mindestteilnehmerzahl sechs.

2.2 Einrichtungsverfahren

2.2.1 Die Leiterinnen und Leiter der allgemeinbildenden Schule zeigen dem Landesschulamt ihre Vorhaben zur Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften bis spätestens 30. 4. für das jeweils folgende Schuljahr unter Verwendung des Formblatts gemäß Anlage 2 an. Der Anzeige ist der Entwurf der geplanten Kooperationsvereinbarung beizufügen. Hierin sind insbesondere die Aufgaben, ihr sachlicher und zeitlicher Umfang, die Zahlbarmachung der Aufwandsentschädigung und die Modalitäten der Leistungsabrechnung zu regeln. Als Zeitbemessungsrahmen für die AG-Durchführung gilt in der Regel eine Zeitstunde (ZS) pro Schulwoche, in begründeten Fällen höchstens jedoch eine Doppelstunde (DS) von 90 Minuten pro Schulwoche. Die Verteilung der Betreuungsstunden über die Gesamtwochenzahl eines Schuljahres soll flexibel in Abhängigkeit der schulischen und örtlichen Bedingungen, der Spezifik der Sportarten einschließlich ihrer Sportstätten- und Witterungsabhängigkeit, sportvereinsbedingter oder sonstiger Spezifika erfolgen. Sicherzustellen ist, dass AG-Leiterinnen und AG-Leiter in einem Schuljahr mindestens 25 Stunden, ohne Wettkampf- und Reisezeiten, tätig sein können. Die Laufzeit von Vereinbarungen zur Durchführung einer Arbeitsgemeinschaft Sport ist auf ein Schuljahr begrenzt.

2.2.2 Den Anträgen sind das erweiterte Führungszeugnis gemäß den §§ 30a, 31 des Bundeszentralregisters in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2732) beizufügen. Für Sportlehrkräfte, die im Schuldienst tätig sind und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes, des Bundes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Körperschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden, sofern bei deren Arbeitgebern bereits ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

2.3 Finanzierung

2.3.1 Für die Betreuung einer AG-Zeitstunde beträgt die Aufwandsentschädigung ab dem Schuljahr 2018/2019 10 Euro und für eine Doppelstunde 15 Euro. Dabei ist eine Doppelförderung auszuschließen. Eine Doppelförderung liegt vor, wenn die Förder-summe des Landes aus unterschiedlichen Haushaltsstellen oder Förderprogrammen (z.B. Ganztagschulförderung) insgesamt über 100 v. H. liegt.

2.3.2 Für die Betreuung einer Arbeitsgemeinschaft bei der Teilnahme an nichtschulischen sportlichen Vergleichswettkämpfen, die nicht während der Unterrichtszeit stattfinden, kann eine Aufwandsentschädigung unter Verwendung des Formblattes gemäß **Anlage 3** beim Landesschulamt beantragt werden.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann je Arbeitsgemeinschaft für höchstens zwei Wettkämpfe pro Schuljahr ein Festbetrag in Höhe von 25 Euro je Wettkampf gewährt werden.

2.3.3 In begründeten Fällen können die Schulleiterinnen und Schulleiter für die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft finanzielle Unterstützung zur Beschaffung von Sport- und Verbrauchsmitteln, außer Sportbekleidung, bis zu einer maximalen Höhe von 150 Euro unter Verwendung des Formblattes gemäß **Anlage 4** beim Landesschulamt beantragen. Die Kosten für die Sport- und Verbrauchsmittel werden im Rahmen des verfügbaren Budgets zur Verfügung gestellt.

2.3.4 Voraussetzung für die Anweisung der Aufwandsentschädigung nach Nr. 2.3.1 durch das Landesschulamt ist das Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Leistungsnachweises in einfacher Form (Quittungen, Rechnungen) unter Verwendung des Formblattes gemäß **Anlage 5**.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

7. Anlagen

Bestell-Nr.	Titel
DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Regel 100-001	Regel Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 81	Schulen
DGUV Information 204-006	Anleitung zur Ersten Hilfe
DGUV Information 204-001	Anleitung zur Ersten Hilfe (Aushang DIN A2)
DGUV Information 204-020	Verbandbuch (kartoniert DIN A5)
DGUV Information 202-004	Erste-Hilfe-Schränke (Aufkleber)
DGUV Information 202-009	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Eltern
DGUV Information 202-010	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler (Faltblatt)
DGUV Information 202-011	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen
DGUV Information 202-017	Inlineskaten mit Sicherheit
DGUV Information 202-018	Klettern in Kindertagesstätten und Schulen
DGUV Information 202-032	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler (Broschüre)
DGUV Information 202-033	Springen mit dem Minitrampolin
DGUV Information 202-035	Matten im Sportunterricht
DGUV Information 202-044	Sportstätten und Sportgeräte
DGUV Information 202-048	Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht
DGUV Information 202-049	Vom Durcheinanderlaufen zum Miteinanderlaufen
DGUV Information 202-050	Wahrnehmen und Bewegen
DGUV Information 202-052	Alternative Nutzung von Sportgeräten
DGUV Information 202-053	Bewegungsfreudige Schule
DGUV Information 202-059	Erste Hilfe in Schulen
DGUV Information 202-061	Handball – attraktiv und sicher vermitteln
DGUV Information 202-069	Sonnenschutz bei sportlichen Aktivitäten im Freien
DGUV Information 202-081	Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen
DGUV Information 202-088	Turnen

Diese und andere DGUV Informationen sind bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt über Tel. 03923 751513 bestellbar oder im Internet unter <https://www.dguv.de/publikationen> als PDF-Datei abrufbar.

Anlage 02: Schulsportassistenten

Vereinbarung zwischen dem Bildungsministerium (BM) und dem Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Sportlehrerverband e.V. (DSLVB) „Ausbildung und Einsatz von Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten an Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in Sachsen-Anhalt“

Der Schulsport im Land Sachsen-Anhalt hat eine große Bedeutung für die körperliche und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Neben der Stärkung von Gesundheit, Fitness, Wohlbefinden, sozialer Kompetenz und dem Anregen kognitiver Prozesse durch körperliche Bewegung sowie der Förderung sportlicher Talente bietet der Schulsport vielfältige Ansätze, um die Schülerinnen und Schüler für ein lebensbegleitendes aktives Sporttreiben zu begeistern. Erfolgreich praktizierter außerunterrichtlicher und außerschulischer Sport ist besonders im Kinder- und Jugendbereich ohne die Arbeit von engagierten Personen in Vereinen, wie z. B. Übungsleitern, Trainern, Schieds- und Kampfrichtern undenkbar. Deshalb sollen auch im schulischen Rahmen alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Schülerinnen und Schüler für das sportbezogene Ehrenamt oder einen damit zusammenhängenden Berufswunsch zu begeistern.

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt formuliert zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabungen, seine Fähigkeiten und seine Neigung fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung besitzt. Die Schule ist in Erfüllung dieses Auftrages dazu angehalten, die Schülerinnen und Schüler auf die Übernahme politischer und sozialer Verantwortung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorzubereiten, ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel zu vermitteln, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und Begabung sowie eigenverantwortliches Handeln und Leistungsbereitschaft zu fördern. Unterstützt wird sie dabei durch das Gesetz über die Förderung des Sports (Sportfördergesetz) im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012, welches u. a. die Anerkennung und Unterstützung qualitätsorientierter Arbeit im Ehrenamt, die Unterstützung der Bildungsarbeit im Sport sowie die Intensivierung der Kooperation zwischen Sportvereinen und Schulen zum Inhalt hat.

Die Vereinbarung des Ministeriums für Bildung Sachsen-Anhalt (MB) und des DSLVB- Landesverbandes Sachsen-Anhalt zur Ausbildung von Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten an den allgemeinbildenden Schulen des Landes schafft die rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen für die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zum engagierten Sport Helfer. Der Einsatz von Schülerinnen und Schülern soll primär zu einer wesentlichen Erweiterung und Bereicherung des sportlichen Profils einer Schule beitragen. Die Vereinbarung benennt Maßnahmen der beiden Vertragspartner, die eine einheitliche Qualifizierung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen, die schulischen Einsatzbereiche der Schulsportassistenten beschreiben und den Weg zu einem ehrenamtlich aktiven oder auch beruflich wirkenden Sportfunktionär ebnet.

1. Maßnahmen des Ministeriums für Bildung

Das MB schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Ausbildung zum Schulsportassistenten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften. Die Förderung der Arbeitsgemeinschaften erfolgt über den Runderlass „Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften an öffentlichen Schulen“. Das Bildungsministerium stellt sicher, dass die gesamte Ausbildung grundsätzlich außerhalb des regulären Unterrichts erfolgt und die Lehrkräfte keine zusätzlichen Verpflichtungen innerhalb der regulären Lehrdeputate eingehen. Da es sich um schulische Veranstaltungen handelt, ist die Versicherung über die gesetzliche Unfallkasse sichergestellt.

2. Maßnahmen des Sportlehrerverbands

Der Sportlehrerverband erstellt zur Gewährleistung einer einheitlichen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler einen Rahmenplan mit den Inhalten für einen 40- stündigen Grundkurs. Ergänzend zum Rahmenplan stellt der Sportlehrerverband für die auszubildenden Sportlehrkräfte eine digitale Handreichung mit Ausbildungsmaterialien zur Verfügung.

3. Gemeinsame Maßnahmen

Das Bildungsministerium und der Sportlehrerverband nutzen ihre Möglichkeiten zur Bekanntmachung und Kommunikation der Vereinbarung (z. B. Dienstberatungen, Kommunikation über digitale Medien, Flyer). Das Bildungsministerium und der Sportlehrerverband nutzen ihre jeweiligen Fortbildungsformen wie die regionale Fortbildung des LISA, die verbandsinterne Fortbildung des DSLV oder Kooperationsformen zur Qualifizierung der Sportlehrkräfte für die Durchführung der Ausbildung. Das Bildungsministerium und der Sportlehrerverband verleihen am Ende der erfolgreichen Ausbildung ein Zertifikat.

4. Einsatzbereiche der Schulsportassistenten

- a) Durchführung von kleineren Sportangeboten im Unterricht und Entwicklung zusätzlicher Bewegungsaktivitäten, z. B. in Pausen,
- b) eigenverantwortliche Ausleihe von Sportgeräten, Steuerung der Angebote sowie Anleitung von Mitschülern,
- c) Unterstützung der Sportlehrer bei der Betreuung von Schulmannschaften im Rahmen von „Jugend trainiert für Olympia“, „Jugend trainiert für Paralympics“ oder anderen Wettkämpfen,
- d) Aufgabenübertragung bei den organisatorisch umfangreichen Arbeitsfeldern wie Schulsportfesten oder Schulmeisterschaften.

5. Umsetzung und Begleitung der Vereinbarung

Die Vereinbarungspartner informieren sich mindestens einmal jährlich im Rahmen der gemeinsamen Beratungen zur Entwicklung des Schulsports über den Stand der Umsetzung der Vereinbarung. Zu diesen Beratungen können weitere Personen/ Institutionen eingeladen werden. Die Ergebnisse der Vereinbarung werden auf geeignete Weise (z. B. Homepages des Bildungsministeriums und des Sportlehrerverbandes, Landesbildungsserver, Pressemitteilungen, Rundschreiben des Sportlehrerverbandes) publiziert.

6. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den 20.03.2019

Staatssekretärin Eva Feußner

Sportlehrerverband Jens-Uwe Böhme

Curriculum zur Ausbildung von Schulsportassistenten

Komplex 1: Die Tätigkeit des Schulsportassistenten (2h)

	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsschwerpunkte
1	<p>Bedeutung, Ziele und Inhalte der Ausbildung sowie Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Sportschulassistenten;</p> <p>weiterführende Angebote der Übungsleitertätigkeit im Rahmen der Landessportjugend/ des LSB</p> <p>Vereinsangebote im Schulbereich; Angebote KSB LSB konkret</p>	<p>Unterstützung Sportlehrkräfte/ Übungsleiter</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen des Pausensports (Geräteausgabe, Aufsicht, Anleitung und Steuerung der Angebote), • bei der Gestaltung von Stundenteilen des Sportunterrichts wie Erwärmung oder Stundenschluss, • bei der Umsetzung der Ganztagsangebote und sportlicher Arbeitsgemeinschaften und bei der • Mitgestaltung von Schulsportfesten und anderen Sportveranstaltungen <p>Ausbildungsstrukturen für ÜL und Trainer in der Landessportjugend/ im LSB für Arbeit in Sportvereinen (siehe Struktur der Bildung im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. www.lsb-sachsen-anhalt.de)</p>
2	<p>Konkrete Aufgabenbereiche an der Schule</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstellen der Abschnitte des Schulprogramms zum Einsatz und zur Arbeit von Schulsportassistenten • Grundlagen der Arbeit durch Beschlüsse der Gesamtkonferenz • Planung für den Einsatz der Schulsportassistenten, Motivation der Schüler für ihr Wirken an der Schule durch Erläuterung ihrer Tätigkeitsbereiche

Komplex 2: Grundlagen der organisatorischen Tätigkeit (6h)

	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsschwerpunkte
1, 2	Organisation des Pausensports	<ul style="list-style-type: none"> • Materialkunde: vorhandene Sportgeräte der Schule wie Bälle, TT-Schläger u. a. warten und pflegen • Regularien an der Schule (Pausenzeiten, Modalitäten der Aus- und Eingabe der Materialien) • Aufsicht, Anleitung und Steuerung der Pausenangebote (Aufstellen von Mannschaften, z. B. Mannschaftswechsel auf dem Bolzplatz)
3, 4	Turnierorganisation	<ul style="list-style-type: none"> • Turnierformen z. B. „Jeder gegen Jeden“; KO-System oder Kaiserspiel an praktischen Beispielen (Spieltturnier, Zweifelderball, Sportspiel, Tischtennisturnier) • Ausschreibungen erarbeiten, Meldungen erfassen • Erarbeitung eines Turnierplans mit Anleitungen zur Gruppenbildung, Auswertung und Prämierung
5, 6	Sportfeste, Sportveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • inhaltliche Gesichtspunkte, Abstimmung von Angeboten, zeitliche Abläufe

Komplex 3: Gestaltung der Rahmenbedingungen (10h)

	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsschwerpunkte
1, 2	Stundenorganisation	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellungs- und Ordnungsformen • Hilfe beim Erfassen von Messwerten • Organisation und Variation kleiner Spiele
3 - 8	Verhalten bei Unfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Organisation der Hilfe entsprechend der schulischen Bedingungen und Festlegungen • Maßnahmen „Erste Hilfe“, insbesondere bei Sportverletzungen
9, 10	Konfliktbewältigung	<ul style="list-style-type: none"> • Reagieren auf Meinungsverschiedenheiten beim Aufstellen von Mannschaften, in Spielsituationen und beim Auswerten der Spiele und Wettkämpfe

Komplex 4: Aufwärmen im Sport (4h)

	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsschwerpunkte
1, 2	Allgemeines Aufwärmen	<ul style="list-style-type: none">• Praxistipps zur Durchführung; Notwendigkeit des Aufwärmens als physische Vorbereitung (z. B. funktionale Gymnastik, aktiv-dynamisches Dehnen und die Auswirkungen aus den Organismus)• praktische Umsetzung
3, 4	Spezielles Aufwärmen	<ul style="list-style-type: none">• Bedeutung des sportspezifischen Aufwärmens (Einstellen auf Hallen-, Boden- oder Platzverhältnisse, Aktivierung der automatisierten Bewegungen)• Praxisbeispiele: Einspielen beim Tischtennis, Einwerfen/ Einschießen bei Ballsportarten

Komplex 5: Kleine Spiele (5h)

	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsschwerpunkte
1 bis 5	Kleine Spiele unter dem Aspekt unterschiedlich großer Übungsgruppen und Zielstellungen	<ul style="list-style-type: none">• Laufspiele (Wettläufe, Staffeln, Fangspiele, Mannschaftsfangspiele ...)• Ballspiele (zur Schulung von Wurf-, Treff- und Fangsicherheit, Zielspiele, Grenz- und Torballspiele)• Kraft- und Gewandtheitsspiele

Komplex 6: Fitness (5h)

	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsschwerpunkte
1, 2	Gestaltung des Ausdauertrainings	<ul style="list-style-type: none">• Übungsformen für das Ausdauertraining (Dauerlauf, Tempowechsellauf, Fahrtspiel, extensive Intervallmethode)
3, 4, 5	Gestaltung des Kraft- und Beweglichkeitstrainings	<ul style="list-style-type: none">• funktionelle Muskelkräftigung sowie Kraftausdauer- oder Muskelaufbautraining im Circuit und Stationsbetrieb• funktionelle Gymnastik in Verbindung mit Aufwärmen oder nach Ausdauerlauf

Komplex 7: Schwerpunktsportarten der Schule (6h)

	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsschwerpunkte
1	Der allgemeine Sport und konkrete Sportarten der Schule	<ul style="list-style-type: none">• Vorstellen des sportlichen Profils der Schule• Wettkampfbeteiligungen, Mannschaften und Betreuungsmöglichkeiten
2, 3	wesentliche Regeln und Wettkampfbestimmungen	<ul style="list-style-type: none">• praxisnahe Vermittlung wesentlicher Regeln, Wettkampfbestimmungen, Spielfeldgrößen, Wettkampfklassen, Vorschriften für die Sportgeräte (Gewicht, Größe ...)
4, 5, 6	Übungs- und Spielformen	<ul style="list-style-type: none">• Übungen zum Beherrschen des Sportgerätes (Ballgewöhnungsübungen ...), zur Ausprägung technischer und taktischer Verhaltensweisen sowie zur Wettkampfsicherheit und Spielfähigkeit

Komplex 8: Nachweis der Anwendbarkeit des erworbenen Wissens und Könnens (2h)

Option eines theoretischen Nachweises oder einer praktischen Lehrprobe

Weitere Stunden ergeben sich im Ausbildungsjahr durch die praktische Tätigkeit der Schulsportassistenten.

Alle Ausbildungsinhalte sollen stets am konkreten praktischen Beispiel vermittelt werden, um in Verbindung mit der Wissensvermittlung eine intensive und zeitnahe Anwendung und Festigung zu realisieren. Der DSLV stellt digitales Ausbildungsmaterial zur Verfügung. Weitere unterstützende Literatur können für die ausbildenden Sportlehrkräfte z. B. Fachbücher für die einzelnen Sportarten oder sportmethodische Sekundärliteratur sein.

Anlage 03: Vereinbarung Talentfindung

Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport (MI), dem Kultusministerium (MK), dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) und dem Deutschen Sportlehrerverband e.V. (DSL) Landesverband Sachsen-Anhalt zur Talentfindung und Talentförderung

Die Ergebnisse im Leistungssport der vergangenen Jahre haben deutlich gemacht, dass es in Sachsen-Anhalt neue Wege bei der Erkennung von sportlich talentierten Kindern und Jugendlichen und deren Bindung an das organisierte Sporttreiben zu beschreiten gilt.

Die demografische Entwicklung, die heutige Schullandschaft und das veränderte Freizeitverhalten der Kinder und Jugendlichen stellen die Sportvereine bei der Talentfindung und Talentförderung vor neue Herausforderungen. Die Gewinnung und Förderung von sportlich talentierten Kindern und Jugendlichen ist für den organisierten Sport in Sachsen-Anhalt eine wichtige Aufgabe. Dabei ist dem Zusammenwirken mit den Schulen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

So legt das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Sports in Sachsen-Anhalt im § 1 als Ziel der Sportförderung fest, dass „Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung“ ermöglicht werden soll, insbesondere auch durch die „Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportorganisationen zur Förderung der Talentfindung als Basis für den Leistungssport“.

Durch diese Zusammenarbeit soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, sich sportvereinsgebunden körperlich zu betätigen und besonders talentierte Kinder und Jugendliche individuell zu fördern. Um die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportorganisationen des Landes weiter auszugestalten, verstehen sich Schulen und Sportorganisationen als Partner. Es müssen gemeinsam ergebnisorientierte, nachhaltig wirkende und langfristig angelegte Formen der Zusammenarbeit entwickelt und gepflegt werden. Die Kooperation beruht auf den Prinzipien des gegenseitigen Vertrauens und der Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, ab dem Schuljahr 2013/14 die Talentfindung in Zusammenarbeit von Schulen und organisiertem Sport zu optimieren und Methoden zu entwickeln, gesichtete Talente in die Fördermaßnahmen der Vereine und Verbände aufzunehmen.

Diese Vereinbarung zeigt auf, wie für die Sportvereine künftig möglichst viele Kinder und Jugendliche als Vereinsmitglieder gewonnen werden können, die dort eine regelmäßige außerschulische Förderung erhalten. Gleichzeitig werden die Grundlagen der individuellen Talentfindung und Talentförderung im System des organisierten Sports verbessert.

Auf diese Weise sollen sportliche Talente den Weg in die Sportvereine und in ein leistungssportliches Training bis hin zu Erfolgen als Spitzensportlerin oder Spitzensportler finden. Zugleich geht es darum, leistungssportlich orientierte Kinder und Jugendliche in ausreichendem Maße zu erkennen und an den Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport aufzunehmen. Die Vereinbarung benennt deshalb Maßnahmen, die die Zusammenarbeit von Schulen und organisiertem Sport in Sachsen-Anhalt unterstützen, den Einstieg in ein leistungssportliches Training für Schülerinnen und Schüler erleichtern und pädagogisch verantwortungsbewusst gestalten. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die über die bisherigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern hinausgehen.

1. Maßnahmen zur Talentfindung und Talentförderung

Die konkrete Ausgestaltung der nachfolgend genannten Maßnahmen erfolgt unter Beachtung der Maßgaben des Landeshaushalts und der Landeshaushaltsordnung.

1.1 Maßnahmen aus dem Bereich der Schule

- a) Das MK beabsichtigt die Einführung eines Sportmotoriktests als Evaluationsinstrument für den Sportunterricht an Grundschulen zum Schuljahr 2014/15 und ggf. später auch an weiterführenden Schulen. Dieser Test ermöglicht es unter anderem, besondere sportmotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu erkennen. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule einen entsprechenden Nachweis und Empfehlungen, um auf dieser Grundlage ihre Kinder für ein regelmäßiges Sporttreiben oder für eine sportliche Talentförderung im Sportverein zu motivieren. Das MK ist verantwortlich für das Verfahren der Testdurchführung. Die Auswertung des Sportmotoriktests wird durch das MK im Einvernehmen mit dem MI gesondert geregelt. Die jeweilige anteilige Finanzierung der Kosten für die Testauswertung wird zwischen den Partnern MI, MK und LSB vereinbart.
- b) Das Landesschulamt begleitet die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen zur Gewinnung von Talenten und nutzt hierfür - auch unter Einbeziehung des organisierten Sports - die Schulleiterdienstberatungen.
- c) Die Schulleitungen unterstützen im Rahmen der Festlegungen im Schulgesetz eigenständig die Zusammenarbeit ihrer Schulen mit dem organisierten Sport zur Gewinnung von Talenten.
- d) Um die vielfältigen Aufgaben bei der Begleitung und Förderung von Schulsportwettbewerben und im Zusammenwirken von Schule und organisiertem Sport zu bewältigen, sind Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren (SSK) eingesetzt. Sie unterstützen ein landesweites einheitliches Förder-, Leistungs- und Qualitätsspektrum im außerunterrichtlichen Schulsport. Sie sollen zukünftig auch bei der Talentsuche unterstützend tätig werden.

- e) Die Sportlehrkräfte informieren talentierte Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten über Trainingsmöglichkeiten im Schulumfeld und unterstützen nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Kontaktaufnahme von Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern.
- f) Das MK beabsichtigt mit Unterstützung des organisierten Sports die Einrichtung von Sporttalentgruppen auf regionaler Ebene im Rahmen der Begabtenförderung in der Grundschule. Durch die Einrichtung von Sporttalentgruppen kann sichergestellt werden, dass Grundschulkindern eine qualifizierte alters- und kindgemäße Förderung erhalten und ein möglichst breiter Unterbau entsteht, der als Grundlage für die Übergänge in die Vereine dienen kann. Die Leitung der Sporttalentgruppen wird durch qualifizierte Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder hierfür ausgewiesene Sportlehrkräfte erfolgen.
- g) Das Landesschulamt informiert den LSB über die Termine von schulübergreifenden Sportwettkämpfen (z. B. Bundesjugendspiele, JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS), damit diese durch Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter für die Talentfindung genutzt werden können.
- h) Das MK benennt jährlich auf Antrag des LSB Personen, die berechtigt sind, über die Schulen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten für außerschulische Sichtungstermine aufzunehmen. Befugte Personen sind Landestrainerinnen und -trainer oder Trainerinnen und Trainer der Schwerpunktsportarten sowie die für Kinder- und Jugendsport zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB).

1.2 Maßnahmen aus dem Bereich des organisierten Sports

- a) Die Förderung des leistungssportlichen Nachwuchses gehört zu den zentralen Anliegen des LSB. Die durch den LSB bestätigten Landesleistungszentren und Landesleistungszentren unterstützen die Talentfindung und bereiten talentierte Kinder und Jugendliche im Grundlagentraining auf eine weiterführende sportliche Karriere vor. Der Landesausschuss Leistungssport und der Landesausschuss Breitensport und Soziales im LSB unterstützen als beratende Gremien den Prozess der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen im Rahmen der Talentfindung und Talentförderung.
- b) Der LSB gestaltet darüber hinaus die Förderung der im Sportmotoriktest gesichteten Talente über Sporttalentgruppen und regionale Wettbewerbe.
- c) Der LSB, die KSB/SSB und die Landesfachverbände (LFV) unterstützen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen zur Gewinnung von Talenten.

- d) Der LSB, die KSB/SSB und LFV erklären sich bereit, zu gesonderten Tagesordnungspunkten in Schulleiterdienstberatungen für die Thematik der Talentfindung zu werben und hier gelungene Beispiele aus der Zusammenarbeit von Schulen und organisiertem Sport vorzustellen.
- e) Die KSB/SSB und die Sportvereine informieren die Schulen regelmäßig über die im Umfeld bestehenden Angebote im leistungssportlichen Bereich.
- f) Die KSB/SSB und LFV nutzen schulübergreifende Sportwettkämpfe für die Talentsichtung.

1.3. Gemeinsame Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- a) Bei der jährlich stattfindenden Beratung der SSK mit den KSB/SSB und in den Beratungen der Kreis- und Stadtausschüsse „Sport in Schule und Verein“ erfolgt regelmäßig eine Bewertung der Ergebnisse der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen zur Talentfindung. Gegebenenfalls werden Vorschläge für eine bessere Umsetzung der Maßnahmen oder für neue Maßnahmen erarbeitet. Diese Vorschläge werden dem MI, dem MK, dem LSB und dem DSLV Landesverband Sachsen-Anhalt jeweils bis zum 31. Januar des Jahres vorgelegt.
- b) Fortbildungen des LSB, der LFV, KSB/SSB und des DSLV Landesverband Sachsen-Anhalt können gemäß den Festlegungen im Runderlass „Schule als professionelle Lerngemeinschaft“ (SVBl. S. 264 vom 19.11.2012) als Ergänzungsangebote oder Ersatzangebote der staatlichen Lehrerfortbildung anerkannt und für die Teilnahme von Sportlehrkräften geöffnet werden.
- c) Die Vereinbarungspartner evaluieren bis zum 31.12.2015 die Ergebnisse bei der Talentfindung und Talentförderung und entscheiden auf dieser Grundlage, welcher Anpassungs- und Ergänzungsbedarf für die in Nr. 1 vereinbarten Maßnahmen besteht.

2. Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen

Die Vereinbarungspartner treffen sich mindestens einmal jährlich zu Beratungen über den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung. Weitere Personen können zu diesen Beratungen herangezogen werden. Die Beratungen werden im wechselnden Turnus durch das MI und das MK verantwortlich durchgeführt, erstmalig im Jahr 2014 durch das Ministerium für Inneres und Sport. Die Ergebnisse der Beratungen werden auf geeignete Weise (z. B. über die Homepages der Ministerien, des LSB sowie der LFV und KSB/SSB, über den Landesbildungsserver, in der Zeitschrift „Sport in Sachsen-Anhalt“ oder im Rundschreiben des DSLV Landesverband Sachsen-Anhalt) sowohl den Schulen als auch den Sportvereinen bekannt gemacht.

3. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den 27.08.2013

Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt, Präsident des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V., Vorsitzender des Deutschen Sportlehrerverbandes e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Tel.: 0391 567 7777

E-Mail: mb-referat32@sachsen-anhalt.de

<https://www.mb.sachsen-anhalt.de/start/>

Satz:

Meiling Druck
Jakob-Uffrecht-Straße 3
39340 Haldensleben

Redaktionsschluss: April 2020

